ZÜRCHER STATISTISCHE NACHRICHTEN

25. Jahrgang 1948 · 2. Heft

EHESCHEIDUNGEN IN ZÜRICH

«Ist es richtig, daß in Zürich jede dritte Ehe geschieden wird?» fragte jüngst eine Frauenstimme den Unterzeichneten am Telephon des Statistischen Amtes, und ähnliche Fragen, wenn auch nicht so zugespitzt, werden an den Statistiker immer wieder gestellt. Die Ehescheidungen sind nicht nur in unserer Stadt, sondern in der ganzen Schweiz und nicht bloß in unserm, sondern in allen Ländern zu einem «Problem des modernen Lebens» und nach ihrer Häufigkeit zu einer «Massenerscheinung» geworden. Mit dem Problem des modernen Lebens haben sich weltliche und geistliche Behörden: der Gesetzgeber, der Richter, der Zivilstandsbeamte und der Eheberater, der Geistliche und die kirchlichen Instanzen (früher wären es wohl die Ehegerichte gewesen), aber auch Juristen, Ärzte und Soziologen zu befassen. Als «Massenerscheinung» gehören die Ehescheidungen seit jeher und heute mehr als je zum Tätigkeitsgebiet des Statistikers. Allerdings werden sie nicht mehr, wie das früher mit Vorliebe geschah, als Gegenstand der «Moralstatistik» zusammen mit den Unehelichen Geburten, der Prostitution, dem Alkoholismus, dem Selbstmord, den Verbrechen und Vergehen usw. als Maßstäbe des moralischen Niveaus einer Bevölkerung angesehen. Robert Michels hat in seinem Buche: «Sittlichkeit in Ziffern?» (München und Leipzig 1928) mit dieser kritiklosen Verwertung der Resultate der amtlichen Statistik gründlich abgerechnet. Das hindert ihn indessen nicht, zu schreiben: «Als statistisch festgestellte Massenerscheinung jedoch darf die Ehescheidung getrost als ein soziales Übel, hervorgerufen durch die besonderen Charakteristiken jedes massenpsychologischen Verhaltens, wie psychische Ansteckung sowie Minderung des Verantwortlichkeitsgefühls angesprochen werden.» Daß die häufige Ehe-

scheidung ein soziales Übel, eine vor allem auch mit Rücksicht auf die Kinder aus geschiedenen Ehen unerwünschte Massenerscheinung sei, wird wohl kaum bestritten; als solche und als nicht unwichtiger Teil der Bevölkerungsbewegungsstatistik darf sie hier wohl einmal in einer zusammenfassenden Übersicht etwas näher unter die Lupe genommen werden.

Bei unserer Untersuchung beschränken wir uns auf die Wiedergabe der zahlenmäßigen Ergebnisse unserer Auszählungen der Scheidungen von zur Zürcher Wohnbevölkerung gehörenden Ehen. Als Umrahmung dazu teilen wir einige Daten betreffend die Ehescheidungen in fremden Städten und Ländern, in der ganzen Schweiz und ihren Kantonen und in unseren größeren Städten mit. Von einer Bewertung der mitgeteilten Resultate im Sinne eines Werturteils wird hier selbstverständlich abgesehen; ebenso muß es den zuständigen Stellen überlassen werden, aus ihnen allenfalls Schlußfolgerungen zu ziehen und sie zu praktischen Maßnahmen zu verwerten.

Wie angedeutet wurde, gehört die Statistik der Ehescheidungen teils ins Gebiet der Bevölkerungs-, teils in jenes der Moralstatistik; doch ist die Abgrenzung unbestimmt. Wenn Arthur von Firks meint, es komme «für die Bevölkerungsstatistik nur deren Häufigkeit, das Religionsbekenntnis der Geschiedenen und die Dauer des Bestehens der durch Scheidung gelösten Ehen in Betracht», und weiterfährt: «Die Bearbeitung der Fragen nach der Ursache des Antrages auf Ehescheidung, nach der etwaigen Kinderlosigkeit der geschiedenen Ehen, sowie, ob der Antrag auf Scheidung seitens des Mannes oder seitens der Frau gestellt worden ist, fallen in das Bereich der Moralstatistik», so wird man einer solchen Unterscheidung kaum große praktische Bedeutung beimessen können. Soweit möglich, wird ja doch stets der ganze Fragenkomplex im Zusammenhang behandelt. Ihrer Entstehung nach bildet die Scheidungsstatistik einen Zweig der Justizstatistik; sie wurde zuerst in Frankreich eingeführt (1820) und beruhte, wie noch heute, auf den Aufzeichnungen der Gerichte über die verhandelten und beendeten Ehesachen. Schon früh ist die Zahl der Scheidungen auch in Schweden, Bayern und Sachsen ermittelt worden, und auf einen Antrag Quételets auf dem Internationalen Statistischen Kongreß in Brüssel 1853 geschah dies bald auch in andern Ländern. In der Schweiz besitzen wir Daten über die Ehescheidungen im ganzen Land seit 1876, d. h. seit dem Inkrafttreten des Eidgenössischen Zivilstandsgesetzes.

SCHEIDUNGSHÄUFIGKEIT IN FREMDEN LÄNDERN UND STÄDTEN

Die Schweiz ist etwa als «das klassische Land der Ehescheidungen» bezeichnet worden. Sind bei uns die Ehelösungen durch gerichtliches Urteil wirklich so häufig, daß diese Etikettierung berechtigt ist? Um das zu prüfen, müssen die in andern Ländern ermittelten Scheidungsfrequenzen zum Vergleich herangezogen werden. Dabei hätte es keinen Sinn, die absolute Zahl der Scheidungen mitzuteilen, so interessant es sein mag zu erfahren, daß z. B. in den Vereinigten Staaten im Jahre 1944 rund 400 000 Ehen geschieden wurden, in Ägypten (Anno 1943) über 86 000, in Frankreich über 17 000, in England und Wales rund 12 000 usw. Vielmehr kommen dabei bloß Verhältniszahlen in Betracht, nämlich die Ehescheidungen im Verhältnis zur Bevölkerung, zur Zahl der Eheschließungen und zur Zahl der bestehenden Ehen.

Dies sind die üblichen Relativzahlen, die als Maß der Scheidungshäufigkeit dienen. Bald wird die eine, bald die andere vorgezogen, und nicht selten wird man diese oder jene allein berücksichtigen, weil die Berechnung der andern nicht möglich ist. Wir schließen uns Georg von Mayr an, der in seiner Moralstatistik schreibt, daß dafür «verschiedene Arten von Meßverfahren möglich und je nach dem besonderen Zweck der wissenschaftlichen Erkenntnis sowie nach Maßgabe der verfügbaren tatsächlichen Beobachtungsgrundlagen angemessen» seien, und die Auffassung, daß überhaupt nur ein Meßverfahren das richtige sei, als irrig bezeichnet. Nach ihm kommen fünf Meßmethoden in Betracht. Man kann nämlich die Zahl der Ehescheidungen in Beziehung setzen: 1. mit der gesamten Bevölkerung, das Ergebnis ist die auf hunderttausend oder auf eine Million Einwohner berechnete «allgemeine Scheidungsziffer»; 2. mit der Zahl der im gleichen Zeitabschnitt geschlossenen neuen Ehen, wobei in der Regel festgestellt wird, wieviele Ehescheidungen es auf tausend Eheschließungen trifft; 3. mit der Zahl der im gleichen Zeitabschnitt überhaupt gelösten Ehen, ein Verhältnis, das am besten in Prozent aller Ehelösungen ausgedrückt wird; 4. mit dem Bestand an vorhandenen Ehen (den «stehenden Ehen»), woraus sich eine Scheidungswahrscheinlichkeit ergibt, und schließlich 5. mit dem nach der Ehedauer unterschiedenen Bestand an Ehen. Die letztgenannte, selten angewandte Methode führt zur Aufstellung einer Ehedauertafel. Sie kommt hier nicht in Frage,

während wir von den andern Methoden nach Möglichkeit Gebrauch machen werden.

Beim internationalen Vergleich der Ehescheidungshäufigkeit muß nicht nur wie bei andern demographischen Gegenüberstellungen die ungleiche Genauigkeit der Erfassung der Ereignisse, die untersucht werden sollen, beachtet werden, sondern man muß auch die verschiedenartige Gesetzgebung betreffend die Ehescheidung im Auge behalten, um nicht ganz falsche Schlüsse zu ziehen, oder die Scheidungsziffern falsch zu beurteilen. In manchen katholischen Ländern kann eine Ehe überhaupt nicht geschieden werden, in andern Ländern ist die Scheidung sehr erschwert, und wieder in andern sind ihr kaum Schranken gesetzt. Die niedrigen Ehescheidungsziffern Englands werden denn auch lediglich als Folge der «beispiellos kostspieligen Prozeßverhältnisse» erklärt (Michels, a. a. O., Seite 123).

Da trotz den eingangs gemachten Vorbehalten die Gefahr besteht, aus dieser Gegenüberstellung «moralstatistische» Schlüsse zu ziehen, sei nochmals Michels zitiert, der sich darüber folgendermaßen äußert: «Die Zahl der Ehescheidungen sagt . . . über die Zahl der Ehebrüche nichts Entscheidendes aus. Weder führt jeder Ehebruch zur Ehescheidung — zur Ehescheidung dürfte sogar nur ein verschwindender Bruchteil der Ehebrüche führen — noch liegt der ausgesprochenen Ehescheidung bekanntlich notwendigerweise Ehebruch zugrunde.» «Noch irrtümlicher wäre es», fährt der genannte Autor fort, «die Höhe der in einer Bevölkerung vorkommenden Ehebrüche aus der Zahl der dort vor sich gehenden Eifersuchtsdramen, Gattenmorde oder Anzeigen des Mannes betreffs Ehebruch der Frau entnehmen zu wollen.» Nachdem wir so die nötige Warnungstafel aufgestellt, dürfen wir es wagen, die folgenden Tabellen zu präsentieren, ohne davon Schaden befürchten zu müssen. Zunächst soll gezeigt werden, wieviele Ehescheidungen in den Jahren 1861/70 bis 1941/44 in einer Reihe von Ländern auf je eine Million Einwohner vorgekommen sind.

Die Daten sind teils berechnet, teils zusammengestellt nach der von der Statistique Générale de la France herausgegebenen « Statistique internationale du Mouvement de la Population », Second Volume, Années 1901 à 1910 (Paris 1913), nach dem « Annuaire international de Statistique » des « Office permanent de l'Institut international de Statistique » (Vol. II, IV und V « Mouvement de la population »), nach dem « Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich » und dem "Summary of international vital statistics 1937–1944" (U.S. Public Health Service. Washington 1947) usw.

Ehescheidungen auf je eine Million Einwohner 1861/70 bis 1941/44

Länder	1861/1870	1871/1880	1881/1890	1891/1900	1901/1910	1911/1920	1921/1930	1931/1940	1941/1944
Vereinigte Staaten	(280)	329	455	615	835	1130	1530	1698	2531
Dänemark	*	94	112	148	220	325	555	830	1177
Oesterreich	*	*	4	5	10	406	(887)	960	(981)
Schweiz	*	(355)	312	308	372	434	587	746	755
Deutschland	*	*	124	151	190	263	587	729	(749)
Schweden	(29)	44	50	68	89	158	299	467	689
Neuseeland	*	*	35	47	144	251	545	540	653
Japan	*	*	(2795)	2443	1298	1071	854	692	649
Finnland	*	21	24	40	49	102	183	369	637
Ungarn	*	*	70	79	258	458	722	(597)	(629)
Rumänien	*	81	(152)	(172)	298	(423)	420	517	(543)
Frankreich	*	*	72	173	263	274	547	502	469
Niederlande	(37)	37	64	92	125	201	315	364	459
Australien	*	*	(25)	96	95	145	306	365	(457)
Norwegen	*	4	3	48	108	212	247	337	430
Jugoslavien	*	*	(135)	120	147	*	(413)	389	(404)
Belgien	13	24	47	85	119	(171)	357	334	377
Bulgarien	*	*	(76)	101	*	*	*	278	(314)
Schottland	(12)	14	23	(36)	42	83	92	125	233
England und Wales	7	9	13	14	18	30	78	123	215

Die Ziffern in Klammern beziehen sich nicht auf den ganzen angegebenen Zeitraum

Unsere Aufstellung bestätigt an Hand amtlicher zahlenmäßiger Angaben, daß die Ehescheidungen in den meisten Ländern erst im Laufe der letzten acht bis neun Jahrzehnte zur Massenerscheinung geworden sind. Einzig die Vereinigten Staaten wiesen bereits in den sechziger Jahren des letzten Säkulums eine beträchtliche Scheidungsfrequenz auf; aber selbst dort hat sie sich seither fast verzehnfacht. Auch in der Schweiz war die Zahl der durch gerichtliches Urteil gelösten Ehen schon in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre, dem ersten Zeitabschnitt, für den wir vollständige Angaben besitzen, sehr hoch — damals konnte sie mit Recht als «das klassische Land der Ehescheidungen» bezeichnet werden —, seither aber ist bei uns die auf die gleiche Bevölkerung berechnete allgemeine Scheidungsziffer «nur» auf etwas mehr als das Doppelte angestiegen, während sie sich sonst fast überall vervielfacht hat. Besondere, mit unsern Sitten überhaupt nicht vergleichbare Verhältnisse lagen offenkundig früher in Japan vor, wo es noch 1891/1900 auf eine Million Einwohner über zweitausend Ehescheidungen pro Jahr gab, und seither eine Abnahme auf bloß 649, also weniger als bei uns, festzustellen ist.

Wir ergänzen diese internationale Übersicht durch eine zweite, in welcher die Zahl der Ehescheidungen mit denen der «stehenden»

Ehen in Beziehung gesetzt wird. Selbstverständlich zeigt sich auch hier wieder dort, wo die Ehescheidung schon früh leicht und damit auch häufig war, wie in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten, nur eine verhältnismäßig schwache Zunahme, dagegen dort, wo sie dereinst sehr selten war, eine starke; so in Ungarn, Schweden, Holland, Finnland, Norwegen usw. In England und Wales sowie in Schottland werden auch jetzt noch nur wenige Ehen geschieden, trotzdem wir auch dort ein Ansteigen der speziellen Scheidungsziffer von «Um 1880» bis «Um 1930» auf mehr als das Vierfache konstatieren. Für Japan ergibt sich wieder ein Rückgang.

Ehescheidungen in verschiedenen Ländern auf je zehntausend Ehepaare um 1880 bis um 1930

Länder	Um 1880	Um 1890	Um 1900	Um 1910	Um 1920	Um 1930
Vereinigte Staaten	*	30,0	40,6	62,6	72,8	74,7
Oesterreich	*	0,3	0,4	0,8	46,1	44,9
Japan	*	*	83,4	70,6	43,0	40,8
Schweiz	20,9	18,7	19,7	24,8	31,0	37,2
Dänemark	*	*	9,6	15,3	21,7	33,7
Deutschland	*	8,0	9,5	13,3	28,3	32,4
Ungarn	3,2	3.3	5,7	15,2	42,1	26,6
Neuseeland	*	2,3	6,4	10,6	32,1	24,4
Frankreich	*	6,9	10,2	11,5	35,5	22,1
Schweden	2,8	3,4	4,7	6,8	13,8	20,3
Niederlande	2,5	4,9	6,3	9,1	15,1	18,8
Finnland	1,3	1,9	2,7	4,4	9,5	18,2
Norwegen	0,3	2,0	4,1	6,1	14,7	17,4
Australien	1,4	4,3	6,4	7,1	12,3	15,2
Belgien	2,1	4,1	6,3	8,0	17,1	12,6
Schottland	1,3	1,7	2,5	3,1	6,6	5,7
England	0,7	0,7	0,9	1,0	4,0	4,5

Da im allgemeinen die Ehescheidungen in den Städten häufiger sind als auf dem Lande, kommt eigentlich in diesem Zusammenhang einem Vergleich der Ehescheidungshäufigkeit in Zürich und in andern größeren Städten mehr Bedeutung zu als der Gegenüberstellung der Zahlen für die ganze Schweiz mit denen für andere Länder. Indessen liegen entsprechende Daten bloß bis 1934 vor, und zudem können solche Vergleiche wegen der nicht einheitlichen Zuteilung der Ehescheidungsfälle zur Wohnbevölkerung in ihrer Genauigkeit merklich beeinträchtigt werden. Gleichwohl dürfte es von Interesse sein, zu sehen, welche Stellung Zürich sowie Basel, Bern und Genf unter den Großstädten des Auslandes hinsichtlich der Ehescheidungshäufigkeit einnehmen. Wir haben deshalb nachstehend aus der «Statistique

internationale des grandes villes» enthaltenen Angaben die folgenden allgemeinen Scheidungsziffern berechnet und ihnen die dort ebenfalls mitgeteilten Anteilsquoten der Scheidungen an allen Ehelösungen beigefügt. Es spiegeln sich darin die Verhältnisse kurz vor dem zweiten Weltkrieg wider.

Ehescheidungshäufigkeit in Großstädten 1928/1933

Scheidungen im Jahresmittel auf 100 000 Einwohner und Anteil der Scheidungen an allen Ehelösungen

Städte	Auf 100 000 Einwohner	Auf 100 Ehelösungen	Städte	Auf 100 000 Einwohner	Auf 100 Ehelösungen
San Franzisco	363	*	Stettin	122	17,9
St. Louis	310	*	Nürnberg	120	19,2
Genf	219	27,6	Bukarest	119	19,5
Hamburg	206	28,4	Helsinki	116	21,0
Wien	201	26,2	Königsberg	114	18,3
Riga	191	25,2	Basel	111	18,8
Berlin	189	25,7	Bern	111	21,3
Zürich	188	30,1	Tokio	108	*
Kopenhagen	180	28,2	Breslau	105	17,0
Baltimore	171	*	Stuttgart	92	17,7
Altona	157	23,3	Brüssel	88	*
Budapest	155	19,1	Duisburg	87	18,2
München	148	20,9	Danzig	85	*
Stockholm	141	26,2	Amsterdam	84	17,5
Leipzig	140	20,7	Rotterdam	84	19,0
Oslo	137	*	Philadelphia	83	*
Köln	135	22,4	Essen	82	16,7
Frankfurt a. M.	132	21,0	Athen	76	11,9
Dresden	132	19,4	Gent	72	*
Düsseldorf	130	22,4	Lüttich	70	*
Halle a. d. S.	130	15,9	Osaka	66	*
Magdeburg	128	18,8	Bochum	61	*
Paris	125	20,0	Lissabon	52	*
Prag	125	21,2	Antwerpen	45	*
Wellington	125	*	New York	38	*
Haag	123	*	Washington	27	*

Nach: Statistique internationale des grandes villes: Territoire et Population des grandes villes 1928–1934. La Haye 1939.

Auf die gleiche Bevölkerung, hier also auf hunderttausend Einwohner, berechnet, erfolgen in den beiden amerikanischen Städten San Franzisco und St. Louis am meisten Ehescheidungen — über 300. Merkwürdigerweise sind es wiederum zwei Städte der USA, die am Schluß unserer rund ein halbes Hundert Großstädte enthaltenden Liste stehen und für die sich eine fast zehnmal kleinere allgemeine Scheidungsziffer herausstellt. Genf nimmt in unserer Übersicht den dritthöchsten Rang ein, gefolgt von Hamburg, Wien, Riga, Berlin

und Zürich, das den achten Platz einnimmt. In Basel und in Bern war die Scheidungsfrequenz im Mittel der Jahre 1928/33 zufällig genau gleich hoch und viel niedriger als in unserer Stadt, aber sogar etwas höher als in Tokio. Leider hat unsere Tabelle einen sehr fragmentarischen Charakter; vor allem besitzen wir keine Daten für englische Städte und nur vereinzelte für französische usw.; italienische und spanische fehlen, weil dort die Ehescheidung nicht zugelassen ist. Immerhin gibt sie einigen Aufschluß über die Rangstellung unserer Schweizer Städte nach der Scheidungshäufigkeit. Trotzdem unsere Unterlagen bereits etwas veraltet sind — für die Kriegsjahre fehlen uns solche und sie wären auch nicht als normal anzusehen, und für die Nachkriegsjahre liegen sie noch nicht vor —, wird man aus unserer Aufstellung mit Überraschung und Unbehagen die weitere Feststellung machen, daß damals der Anteil der Scheidungen an allen Ehelösungen in Zürich größer war als in jeder andern Stadt: 30,1 Prozent!

In der Zeit des zweiten Weltkrieges haben sich die Verhältnisse, vor allem in den kriegführenden Ländern, stark verändert. So sind z. B. nach den Statistischen Monatsberichten der Stadt Frankfurt a.M. (1948 H. 5) auf hunderttausend Einwohner berechnet in den Jahren 1925, 1946 und 1947 in Berlin 186 bzw. 367 bzw. 406 Ehen geschieden worden, in Frankfurt a. M. 116 bzw. 643 bzw. 421 und in Hamburg im Jahre 1925 nur 172, im Jahre 1946 dagegen 597.

Bloß als etwas willkürlich herausgegriffene Beispiele seien schließlich noch ein paar Verhältniszahlen aufgeführt, aus denen hervorgeht, wieviele Scheidungen es auf je tausend Eheschließungen trifft. Diese Relation ist wohl die problematischste, da ja nur ein kleiner Teil der Ehescheidungen ganz junge, im gleichen Kalenderjahr oder Jahrfünft geschlossene Ehepaare auflöst.

Nach dem "Summary of international vital statistics" erhält man im Mittel der Jahre 1941/43 die folgenden auf tausend Eheschließungen berechneten Ehescheidungsfrequenzen: Vereinigte Staaten 193, Dänemark 123, Schweiz 87, Deutschland (1939/40) 82, Schweden 68, Frankreich 67, Japan 66, Belgien 54, Niederlande 53, Norwegen (1941) 42, Canada 24, England und Wales 23, Schottland 23und Portugal 14. Für größere Städte stehen uns keine neuere Zahlen zur Verfügung. Im Mittel der Jahre 1928/33 traf es auf je tausend Eheschließungen Ehescheidungen in: San Franzisco 404, St. Louis 403, Wien 240, Genf 209, Berlin 188, Kopenhagen 184, Zürich 156, München 155, Dresden 155, Leipzig 154, Budapest 147, Köln 138, Stockholm 137, Frankfurt 136, Oslo 124, Paris 117, Tokio 109, Amsterdam 99, Brüssel 99 und Stuttgart 92.

Es kann keine Rede davon sein, auf eine Erklärung der soeben festgestellten Unterschiede von Land zu Land, bzw. Stadt zu Stadt eintreten zu wollen. Doch sei wenigstens auf ein Moment, eines der wichtigsten, das Eherecht und das Ehescheidungsrecht, hingewiesen. Rudolf Moser schreibt darüber, daß wohl «kein anderes Gebiet des Zivilrechts so sehr von der Eigenart der Völker geprägt worden sei, wie das Eherecht, und kein anderes Gebiet wohl so stark auch unter dem Einfluß der politischen und soziologischen Strömungen der Zeit stehe wie dieses», und weiter, «daß die Volks-Psychologie und -Soziologie rechtsgestaltend nicht nur auf die Voraussetzungen und die Form der Eheschließung, sondern in noch verstärktem Maße auf die Ehescheidung . . . einwirke, da die Auflösung der Ehe . . . deren Wesen selbst in Frage stelle».

Diese beiden Rechtsgebiete haben auch seit dem Altertum bis in unsere Zeit so grundlegende und interessante Umgestaltungen erfahren, daß wir sie wenigstens ganz knapp erwähnen möchten, wobei wir uns durchwegs an die Ausführungen von Marianne Weber in ihrer Schrift «Die Idee der Ehe und die Ehescheidung» (Frankfurt a. M. 1929) halten. «Nirgends im Bereich der alten Kulturen», heißt es da, «bedeutet die Ehe Beschränkung des Mannes auf die eine Frau, wohl aber umgekehrt: Beschränkung der Frau auf einen Mann bei Strafe ihres Todes oder ihrer Verstoßung. Die unbedingte Treuepflicht der Frau soll dem Mann garantieren, daß er nicht die Kinder eines andern Mannes ins Haus bekommt . . . Überall steht die Scheidung dem Mann völlig frei. Verstößt er die Frau, so braucht er nur den Gegenwert ihrer Mitgift herauszugeben oder sonstige vereinbarte Vermögensstrafen zu entrichten — während umgekehrt die Frau sich zunächst gar nicht oder nur bei bestimmten verbrecherischen Handlungen des Mannes, wie etwa Lebensbedrohung, scheiden lassen kann. — Überall kann der Mann, der die Mittel dazu besitzt, entweder mehrere rechtmäßige Frauen erwerben, z. B. bei den alten Juden und heute noch bei den Mohammedanern gleichzeitig vier: Polygamie.»

So stand bei den Römern die « Scheidung dem Mann jederzeit frei, der Frau jedoch nur dann, wenn sie „in freier" Ehe lebte, durch die sie rechtlich nicht Eigentum des Mannes wurde. Die Lasten der Monogamie trug also sowohl bei den Griechen als bei den Römern allein die Frau. Sie war zur unbedingten Treue verpflichtet und konnte sich nur bei schwerstem Verschulden des Mannes scheiden. Erst gegen Ende der republikanischen Epoche wurde die alte, für die Frau unlösliche Manusehe, die dem Mann Eigentumsrecht an ihr gab, durch die freie

Ehe verdrängt». Das Judentum hatte dem Manne neben Polygamie ebenfalls freie Scheidung gestattet. Erst «das Christentum fordert als ein völlig Neues die strikte Einehe auch für den Mann, und zwar sollte sie auch für ihn, wie bisher nur für die Frau, unlöslich sein. Das Jesuswort «So sind sie nun nicht zwei, sondern ein Fleisch, was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden», schuf eine neue Epoche, eine weltgeschichtliche Wende im Verhältnis der Geschlechter. Die mittelalterliche Kirche stellte alle Ehen unter die religiöse Idee «Ehen werden im Himmel geschlossen» und suchte deshalb überall ihre Unlöslichkeit durchzusetzen». Aber erst «im 11. Jahrhundert errang sie das alleinige Recht auf Trauung und die alleinige Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Damit wurde das Dogma der Unlösbarkeit der Ehe Rechtsgrundsatz; ihre Auffassung als Sakrament war dann der Schlußstein ihrer kirchlichen Weihe. Seitdem gab es für die gültig geschlossene und physisch vollzogene Ehe grundsätzlich nur die Scheidung von Tisch und Bett, d. h. die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und aller Wirkungen der Ehe; nicht aber die Scheidung dem Bande nach. Die getrennten Gatten konnten sich demnach, solange beide lebten, nicht wieder verheiraten, es sei denn, daß für bestimmte Fälle päpstlicher Dispens beigebracht wurde».

«Die Reformatoren blieben hinsichtlich des Geschlechtlichen durchaus der mittelalterlichen Auffassung verhaftet. Auch für die Scheidung blieben die kirchlichen Dogmen maßgebend. Luther erklärte zwar den Sakramentscharakter der Ehe für ungültig, aber er hielt ..... an ihrer grundsätzlichen Unauflöslichkeit fest. Die Scheidung blieb deshalb dem freien Willen der Gatten entzogen und wurde nur bei Ehebruch und böslichem Verlassen und nur auf Grund richterlichen Urteils gestattet. Im Gegensatz zum kirchlichen Recht aber galten die durch ein solches Urteil Getrennten auch für dem Bande nach geschieden und durften deshalb wieder heiraten».

Im Zeitalter der Aufklärung tritt der Zwang zur kirchlichen Einsegnung der Ehe ebenso wie die Idee ihrer rechtlichen Unlöslichkeit außer Kraft. «Der „gesunde Menschenverstand" und seine Nützlichkeitsmoral prägen nunmehr die Auffassung der Ehe als eines bürgerlichen Vertrags, und sie besiegt die kirchliche Idee. Ganz neu und aus dem Geist des Naturrechts geboren sind die überaus liberalen Scheidungsgesetze: die Beseitigung des kirchlichen Grundsatzes der Unlöslichkeit der Ehe. Friedrich der Große selbst gab durch Kabinettsorder die Anweisung: «Daß man mit der Trennung der Ehe nicht gar so facil sein muß, daß davon ein Mißbrauch entsteht, wie man auf der

andern Seite auch nicht gar so difficil sein muß, sonsten hindert das die Population.» Demgemäß kennt das preußische Landrecht nicht nur zahllose Scheidungsgründe wegen Verschulden eines Gatten, sondern auch die Scheidung kinderloser Ehen sowohl auf Grund gegenseitiger Übereinkunft als auch auf Grund einseitiger Abneigung. Ja der Richter darf ausnahmsweise auch eine mit Kindern gesegnete Ehe wegen einseitiger unüberwindlicher Abneigung scheiden. Der auf Scheidung bestehende Teil gilt dann als der schuldige und hat dem schuldlosen erhebliche Entschädigung zu leisten».

Wie ganz anders als diese rationalistisch-nüchternen Erwägungen tönt die berühmte Stellungnahme Goethes zum Ehe- und Scheidungsproblem in den «Wahlverwandtschaften»: «Die Ehe ist der Anfang und der Gipfel aller Kultur, sie macht den Rohen mild, und der Gebildetste hat keine bessere Gelegenheit, seine Milde zu beweisen. Unauflöslich muß sie sein, denn sie bringt so vieles Glück mit sich, daß alles einzelne Unglück dagegen gar nicht zu rechnen ist.»

Und wieder wie ganz anders stellt sich das Problem für Fichte, der, ausgehend vom patriarchalischen Eheideal, die Forderung nach völlig freier Scheidbarkeit der Ehe erhebt. Nach ihm hätte der Staat bei einseitigem Antrag die Scheidung zu erleichtern und bei gegenseitigem Einverständnis hätte er lediglich die Anzeige der Scheidung entgegenzunehmen. Aus ideellen Gedankengängen heraus wird jede Rücksicht auf das Schicksal der Kinder vollständig außer acht gelassen.

«Unser jetziges Scheidungsrecht», schreibt Marianne Weber, indem sie die Verhältnisse in Deutschland im Auge hat, «beruht erneut auf dem Grundsatz der Unlösbarkeit der Ehe. Sie wird deshalb nur bei schwerer nachweisbarer Verschuldung eines oder beider Gatten geschieden und zwar auch dann nur, wenn der im Sinne des Gesetzes nicht schuldige Teil den Antrag stellt. (Dies ist der entscheidende Punkt.) Weigert er sich dessen, weil er trotz allem die Ehe äußerlich fortsetzen will — ein sehr häufiger Vorgang —, so bleibt sie rechtlich bestehen, mag sie so zerrüttet und geschändet sein wie sie will. Durch das Verschuldensprinzip werden also zwangsläufig auch solche Ehen zusammengehalten, in denen Haß und Gemeinheit regieren und der eine dem andern die Freiheit nicht gönnt. Denn keine Ehe ist scheidbar ohne die Zustimmung des Nichtschuldigen. Andererseits zeigt die außerordentliche Zunahme der Scheidung, daß jenes Prinzip durch die Praxis verspottet wird. Zahllose Gatten erfinden oder schaffen sich heute die erforderlichen Schuldgründe, und jede Ehe ist scheidbar, sobald beide geschieden werden wollen».

EHESCHEIDUNGEN IN DER SCHWEIZ

Eine statistische Erfassung der Ehescheidungen in der ganzen Schweiz ist erst seit dem 1. Januar 1876 möglich, d. h. seit dem Inkrafttreten des Eidgenössischen Zivilstandsgesetzes. Vor diesem Datum kannten einige Kantone die Scheidung gar nicht und in den andern bestand keine Einheitlichkeit bezüglich der Scheidungsgründe. Vom genannten Datum weg gelten überall die gleichen Scheidungsgründe, und die Rechtsprechung wurde insofern etwas einheitlicher, als nun jeder Fall an das Bundesgericht weitergezogen werden kann. Die Durchführung einer Statistik der Ehescheidungen für die ganze Schweiz ist dadurch gewährleistet, daß ein Bundesbeschluß vom 17. September 1875 die schweizerischen Gerichte verpflichtete, dem Eidgenössischen Statistischen Bureau alljährlich von den ausgesprochenen Scheidungsurteilen und Nichtigerklärungen von Ehen Mitteilung zu machen. Auf diesen Meldungen beruhen die folgenden Zahlen betreffend die Ehescheidungen in der ganzen Schweiz.

Ehescheidungen in der Schweiz 1876/80 bis 1946

Jahresmittel	Im ganzen	Auf 100 000 Einwohner	Auf 1000 Eheschließungen
1876/80	994	35,5	47,9
1881/85	927	32,3	47,0
1886/90	882	30,1	42,8
1891/95	898	29,5	40,9
1896/00	1040	32,2	41,7
1901/05	1153	33,6	45,2
1906/10	1490	40,9	54,2
1911/15	1536	39,9	61,8
1916/20	1824	47,0	66,4
1921/25	2087	53,7	70,1
1926/30	2543	63,7	84,7
1931/35	2988	72,5	93,9
1936/40	3215	76,7	103,7
1941/45	3266	75,5	91,2
1946	4298	96,2	110,9
1947	4280	94,1	108,7

Schon auf den ersten Blick konstatiert man, daß die Zahl der Ehescheidungen im ganzen zunächst bis zum Jahrfünft 1886/90 zurückgegangen ist (im Jahre 1888 fiel sie auf das Minimum von nur 841 Scheidungen), um dann bis 1946 ununterbrochen bis auf 4298, d. i. innert sechs Jahrzehnten auf nahezu das Fünffache, anzusteigen. Auf je hunderttausend Einwohner und auf je tausend Eheschließungen bezogen, hielt der Rückgang bis in die erste Hälfte der neunziger Jahre

an. Hierauf setzte eine gelegentlich unterbrochene Zunahme der auf die gleiche Bevölkerung berechneten Ehescheidungsfrequenz bis auf im Jahresmittel 1941/45 das Zweieinhalbfache (im Jahre 1946 sogar mehr als das Dreifache) ein. Auf die gleiche Zahl von Eheschließungen bezogen, vermehrten sich die Scheidungen bis auf das Zweieinhalbfache im Mittel 1936/40 (und auf das Zweiunddreiviertelfache im Jahre 1947).

Die auffallende Abnahme der Scheidungen in den ersten Jahrfünften ist darauf zurückzuführen, daß das Zivilstandsgesetz die Ehescheidung in einzelnen Kantonen überhaupt erst eingeführt und in andern sie wenigstens erleichtert hat. «So kam es, daß in den ersten drei Jahren unter dem neuen Gesetze eine große Anzahl von Ehen, die seit Jahren geschwächt oder innerlich selbst schon gelöst waren, zur Scheidung gelangten. Als dann diese vielen morschen Ehen geschieden waren, trat natürlich eine große Abnahme der Ehescheidungen ein» — lesen wir in dem vom Statistischen Bureau des eidgenössischen Departementes des Innern herausgegebenen Quellenwerk «Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der zehn Jahre 1891–1900» (Erster Teil: «Die Eheschließungen und Ehelösungen», Bern 1908. Seite 60*). Die seitherige Zunahme begegnet uns, wie wir gesehen haben, in den meisten Ländern; ja sie war dort in der Regel noch viel größer, wohl weil die Institution der Scheidung erst später Fuß faßte oder die Durchführung der Scheidung sehr schwer war und erst später erleichtert wurde.

Weder die Berechnung auf die gleiche Bevölkerung, in unserm Fall auf hunderttausend Einwohner, noch auf die gleichzeitig geschlossenen neuen Ehen gibt, wie bereits erwähnt, den richtigen Maßstab für die Ehescheidungshäufigkeit. Wir haben deshalb die Scheidungen wieder in Beziehung gesetzt zu den «stehenden» Ehen. Dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz entnehmen wir darüber die folgenden Angaben.

Ehescheidungen im Verhältnis zu den verheirateten Frauen 1888 bis 1941

Volkszählungsjahre	Verheiratete Frauen im Volkszählungsjahre	Den Volkszählungen benachbarte Kalenderjahre	Ehescheidungen im Jahresmittel	
			im ganzen	auf 100 000 verheiratete Frauen
1888	470 163	1887/90	878	187
1900	539 598	1899/02	1062	197
1910	624 325	1909/12	1549	248
1920	668 841	1919/22	2076	310
1930	763 681	1929/32	2839	372
1941	874 849	1940/43	3140	359

Nach dem schon oben genannten Quellenwerk «Ehe, Geburt und Tod 1891–1900» traf es in den Jahren 1876–85 und 1886–95 auf je hunderttausend stehende Ehen 210 und 185 Ehescheidungen. Auch hier also zunächst ein Rückgang, dann ein starkes Ansteigen bis um 1930 und neuerdings wieder ein leichtes Absinken.

Die im ersten Abschnitt gemachten Feststellungen betreffend die Unterschiede in der Scheidungsfrequenz in Stadt und Land, in protestantischen und in katholischen Gegenden lassen ohne weiteres erwarten, und die täglichen Beobachtungen bestätigen es, daß in den Städtekantonen, die ja gleichzeitig auch eine mehrheitlich reformierte Bevölkerung haben, mehr Ehen geschieden werden als in den Landkantonen mit überwiegend katholischer Einwohnerschaft. In der Tat sind die Unterschiede, wie die folgende Aufstellung zeigt, beträchtlich.

Ehescheidungen im Verhältnis zur Zahl der

Grundzahlen

Kantone	1887/1890	1899/1902	1909/1912	1919/1922	1929/1932	1940/1943
Zürich	175	251	347	549	852	900
Bern	185	188	229	319	411	421
Luzern	10	15	25	40	63	77
Uri	1	1	1	0	1	5
Schwyz	3	3	7	5	8	15
Obwalden	—	0	1	2	2	3
Nidwalden	0	0	0	1	2	3
Glarus	20	13	17	13	17	15
Zug	2	2	5	6	6	13
Freiburg	6	11	11	17	10	24
Solothurn	22	24	37	61	84	75
Basel-Stadt	27	32	73	105	191	287
Basel-Land	11	12	18	28	42	52
Schaffhausen	11	15	20	38	44	47
Appenzell A. Rh.	29	36	36	32	33	28
Appenzell I. Rh.	1	2	2	1	1	1
St. Gallen	85	73	123	121	123	130
Graubünden	17	19	21	30	31	42
Aargau	41	49	55	71	116	126
Thurgau	47	44	49	68	73	76
Tessin	4	6	21	26	41	51
Waadt	70	100	139	182	231	302
Wallis	2	5	4	6	9	22
Neuenburg	38	64	97	103	144	134
Genf	71	97	211	252	304	291
Schweiz	878	1062	1549	2076	2839	3140

Schon die Grundzahlen lassen erkennen, daß in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell I.-Rh. Ehescheidungen bis auf den heutigen Tag sehr seltene Ereignisse sind. In Freiburg, Zug und Luzern mit ebenfalls in der Hauptsache katholischer Bevölkerung, aber mit stärkerem städtischem Einschlag, kommen sie in stark wachsender Zahl vor, doch sind sie immer noch viel weniger häufig als in den reformierten Kantonen. Lehrreich sind hier vor allem die folgenden Verhältniszahlen, in denen die Ehescheidungen zu den «stehenden» Ehen bzw. den verheirateten Frauen in Beziehung gesetzt sind.

Es wiederholt sich, was der internationale Vergleich ergab: wo die Scheidungen früher schon häufig waren, in den Kantonen Zürich, Bern, Glarus, Basel-Stadt, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Neuenburg und Genf, hat ihre Häufigkeit wenig, dagegen dort, wo sie selten waren, im allgemeinen stark zugenommen. Doch besteht,

verheirateten Frauen nach Kantonen 1888 bis 1941

Ehescheidungen auf 100 000 verheiratete Frauen

Kantone	1887/1890	1899/1902	1909/1912	1919/1922	1929/1932	1940/1943
Zürich	293	326	384	541	671	594
Bern	226	206	223	282	318	279
Luzern	51	68	100	150	206	215
Uri	0	0	0	0	0	119
Schwyz	39	34	78	54	78	132
Obwalden	—	0	0	81	70	96
Nidwalden	0	0	0	0	93	111
Glarus	311	209	264	201	240	199
Zug	57	52	117	128	109	204
Freiburg	35	60	55	83	46	97
Solothurn	166	150	192	274	306	231
Basel-Stadt	233	170	301	397	582	711
Basel-Land	113	112	144	197	232	252
Schaffhausen	172	213	247	415	429	401
Appenzell A. Rh.	290	360	337	310	328	284
Appenzell I. Rh.	0	92	89	0	0	0
St. Gallen	220	177	241	240	235	237
Graubünden	115	119	116	159	151	186
Aargau	132	147	149	178	245	232
Thurgau	260	222	205	274	278	272
Tessin	19	26	80	103	149	166
Waadt	173	215	256	318	357	400
Wallis	13	30	21	31	42	89
Neuenburg	228	315	422	421	556	499
Genf	372	400	720	740	817	692
Schweiz	187	197	248	310	372	359

wie gesagt, jetzt noch ein sehr beträchtlicher Unterschied zwischen den überwiegend reformierten und stärker verstädterten und industrialisierten Kantonen und den mehrheitlich katholischen und gleichzeitig ländlichen Kantonen.

Die Gründe für diese deutlich ausgesprochene Differenzierung sind auf der Hand liegend. Das für die Katholiken verbindliche kanonische Recht bestimmt in seinem Canon 1118 ausdrücklich: «Eine gültig geschlossene und vollzogene Ehe kann durch keine gesetzliche Gewalt und aus keinem Grunde, außer dem Tode, aufgelöst werden.» Die bäuerliche Bevölkerung und jene der kleineren Orte ist konservativer, traditionsgebundener eingestellt und alte Bindungen wirken dort auch in unserer modernen Zeit stärker als in den größeren Städten.

Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, daß sich für unsere größeren Städte viel höhere Ehescheidungsziffern ergeben als für das ganze Land oder auch für die einzelnen Kantone. Zur richtigen Beurteilung der Verhältnisse in unserer Stadt bildet deshalb der Vergleich mit den andern Städten den richtigen Maßstab.

Ehescheidungen in den größeren Städten der Schweiz im Verhältnis zu den verheirateten Frauen 1888 bis 1941

Jahre	Genf	Zürich	Lausanne	Basel	Bern	Luzern	St. Gallen
			Ehescheidungen im Jahresmittel				
1887/90	63	52	17	27	30	4	23
1899/02	88	121	35	32	40	8	17
1909/12	195	201	48	73	68	16	53
1919/22	228	334	84	105	116	28	57
1929/32	275	515	110	191	155	42	55
1940/43	286	640	155	287	148	56	60
			Ehescheidungen auf 100 000 verheiratete Frauen				
1887/90	483	343	338	233	422	128	517
1899/02	454	457	475	170	388	166	323
1909/12	828	602	449	301	476	238	409
1919/22	839	846	680	397	626	353	446
1929/32	1004	992	737	582	681	459	434
1940/43	941	824	731	711	507	480	452

Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1946, S. 100/101

Absolut werden und wurden fast stets in Zürich die meisten Ehen geschieden; an zweiter Stelle folgte aber in der Regel nicht Basel, sondern das viel kleinere Genf. Dieses nimmt denn auch nach der Zahl der Ehescheidungen auf die gleiche Zahl verheirateter Frauen meistens

den ersten Platz ein — 1929/32 mit rund 1000 Ehescheidungen auf hunderttausend verheiratete Frauen! Zürich folgt im allgemeinen an zweiter Stelle, und zwar bald (1909/12 und 1940/43) mit ziemlich großem Abstand und bald (1899/1902, 1919/22 und 1929/32) mit ungefähr gleichen Relationen. Im großen und ganzen wächst die Scheidungshäufigkeit; doch verläuft die Entwicklung unregelmäßig, wie bei den kleinen Zahlen erwartet werden muß — nur für Luzern mit den kleinsten Grundzahlen ergibt sich ein ununterbrochenes Ansteigen.

EHESCHEIDUNGEN IN ZÜRICH

a. Die allgemeine Entwicklung

Die vom Statistischen Amt der Stadt Zürich ermittelte Zahl der Ehescheidungen in Zürich stimmt mit der vom Eidgenössischen Statistischen Amt festgestellten, die wir für die interlokalen Vergleiche mit den andern größeren Städten, mit dem Kanton Zürich und mit der ganzen Schweiz übernommen haben, nicht genau überein. Das Eidgenössische Statistische Amt stellt ausschließlich auf die Meldungen der Gerichte ab, während unser Amt in der Lage ist, Rapporte des Zivilstandsamtes beizuziehen und damit eine genaue Abgrenzung der Scheidungen aus der Zürcher Wohnbevölkerung vorzunehmen. Als solche gelten die gerichtlichen Scheidungen von Ehen, von denen zur Zeit der Scheidung beide Ehegatten in Zürich wohnten, oder nur der Ehemann, oder schließlich nur die Ehefrau, wenn der Wohnort des Mannes unbekannt ist.

Dem Statistischen Amt werden vom Zivilstandsamt Meldungen erstattet von den «Scheidungen von Ehen, die durch das Zivilstandsamt Zürich geschlossen wurden. Ferner in allen Fällen, wo eine nicht durch das Zivilstandsamt Zürich geschlossene Ehe geschieden wird, bei der beide oder einer der beiden Ehegatten zur Zeit des Scheidungsurteils in Zürich wohnten oder verbürgert waren». Die folgende Aufstellung und die Anhangtabelle 1 zeigen, wie daraus die Scheidungen aus der Wohnbevölkerung ermittelt werden und wie sich deren Zahl seit der Stadtvereinigung von 1893 vermehrt hat. Ferner lehrt sie, wie wichtig eine präzise Umschreibung der Ehescheidungen aus der Wohnbevölkerung ist, um unrichtige Resultate zu vermeiden. Denn, wenn bloß die Fälle berücksichtigt würden, bei denen zur Zeit des Scheidungsurteils beide Ehegatten in Zürich wohnten, so erhielte man

offenbar eine zu kleine, dagegen, wenn man alle Fälle, wo entweder beide Ehegatten oder bloß der Mann oder bloß die Frau hier wohnten, einbeziehen würde, eine zu große Zahl von Ehescheidungen. Dabei handelt es sich nicht nur um kleine, sondern um recht wesentliche Unterschiede; denn die erste Zahl ergibt für das Jahr 1947 nur insgesamt 739, die letztere aber 1117 Scheidungen. Korrekterweise muß entweder konsequent auf das Domizil des Mannes oder dann auf jenes der Frau abgestellt werden, wobei man zu nahezu den gleichen Zahlen gelangt, ob das erste oder das zweite Vorgehen bevorzugt wird. In der stadtzürcherischen Statistik ist seit jeher der Wohnort des Mannes als maßgebend angenommen worden, wobei aber wie gesagt auch noch die Scheidungen jener Ehen mitgezählt wurden, bei denen die Frau in Zürich wohnt, während das Domizil des Ehemannes unbekannt ist. Wie unserer Aufstellung zu entnehmen ist, handelt es sich bei der letztgenannten Kategorie nur um kleine Zahlen.

Ehescheidungen 1893/95 bis 1947

Jahresmittel	Zur Zeit der Scheidung wohnten in Zürich: beide Ehegatten	nur der Mann	nur die Frau: Mann unbekannt	Mann auswärts	der eine oder beide Gatten	die Frau	der Mann [1]	Scheidungen auf: 1000 Eheschließungen	10 000 Einwohner
1893/95	*	*	*	*	*	*	90	63,6	7,5
1896/00	*	*	*	*	*	*	120	69,8	8,2
1901/05	79	39	8	38	164	125	126	83,7	8,0
1906/10	99	46	11	34	190	144	156	87,7	8,7
1911/15	111	47	13	42	213	166	171	99,2	8,6
1916/20	153	64	10	67	294	230	227	116,2	10,9
1921/25	207	88	10	86	391	303	305	140,2	15,0
1926/30	265	108	9	113	495	387	382	145,2	16,8
1931/35	444	137	9	140	730	593	590	181,9	21,0
1936/40	544	132	11	148	835	703	687	214,5	21,2
1941/45	555	106	9	137	807	701	670	189,9	19,5
1946	741	124	7	173	1045	921	872	235,6	24,2
1947	739	176	11	191	1117	941	926	243,3	25,0

[1]) Ehescheidungen aus der Wohnbevölkerung

Wenn man zunächst die wichtigste Spalte unserer Tabelle ins Auge faßt, nämlich jene betreffend die Scheidung von Ehen, wo der Mann in Zürich wohnte (einschließlich der wenigen Fälle: Frau in Zürich, Mann unbekannt), oder kurz gesagt die Ehescheidungen aus der Wohnbevölkerung, so zeigt sich von der Mitte der 1890er Jahre bis zum Jahre 1947 die fast erschreckend große Zunahme auf das Zehnfache. Allerdings ist in dieser Zeit auch die Zahl der Eheschließungen von 1415 im Mittel 1893/95 auf 3806 im letzten Jahr, also auf reich-

lich das Zweieinhalbfache, und die Bevölkerung von 120 260 auf 370 860, d. h. auf mehr als das Dreifache, gestiegen. Dieses Wachsen der Stadt und der Zahl der Heiraten haben wir durch die Berechnung der Verhältniszahlen in den beiden letzten Spalten berücksichtigt. Aus ihnen geht hervor, daß im letzten Jahr auf je tausend Eheschließungen 243 Ehescheidungen kamen (fast viermal soviele wie im Jahresmittel 1893/95) und daß sich die allgemeine Scheidungsziffer von 7,5 auf 25,0 pro zehntausend Einwohner, also auf mehr als das Dreifache, erhöht hat.

Wir haben unsern zeitlichen Vergleich auf die Spitze getrieben; denn im vergangenen Jahr erreichte die Scheidungskurve in jeder Hinsicht, im ganzen wie im Vergleich zur Zahl der Heiraten und zur Bevölkerung, den Kulminationspunkt, und die Daten für das Jahresmittel 1893/95 bedeuten Minima, die später nur ganz vereinzelt unterboten wurden. Zudem haben die Scheidungen nicht ununterbrochen zugenommen. Am auffallendsten ist der Rückgang im Kriegsjahrfünft 1941–45, in dem sogar die absolute Zahl der Scheidungen sank; kleinere «Rückschläge» in den Jahresdurchschnittszahlen ergaben sich in den Jahrfünften 1901/05 und 1911/15. Aus der Anhangtabelle 1 (Seite 92), in der die Entwicklung von Jahr zu Jahr dargestellt ist, ersieht man, daß die Scheidungsfrequenz mitunter auch von einem Jahr zum andern stark schwankt. Niedrig war sie in den Jahren 1901, 1908, 1912, 1916, 1920 sowie 1940 bis 1944, ausgesprochen hoch 1905, 1906, 1910, 1911, 1919, 1922, 1934, 1936 bis 1938 sowie 1945 bis 1947. Als niedrig und hoch ist dabei selbstverständlich nicht die absolute Höhe, sondern die Häufigkeit im Vergleich zu den benachbarten Jahren zu verstehen, da wir ja im ganzen ein Ansteigen festgestellt haben, und außerdem gilt dieses «Niedrig» oder «Hoch» nicht durchwegs sowohl für die Grundzahlen als für die Relation zu den Eheschließungen und zur Bevölkerung. Wir beabsichtigen nicht, uns um eine Erklärung der Schwankungen der Ehescheidungen von Jahr zu Jahr zu bemühen; sie sind zum Teil bloß zufällig und mögen nicht selten lediglich vom Gang der gerichtlichen Erledigung, je nachdem die zuständigen Gerichte stärker oder weniger stark belastet sind, abhangen. Manche allgemeine äußere Einflüsse werden locker gewordene eheliche Bande wieder festigen, andere dagegen sie ganz lösen. In Zeiten von Not und Gefahr pflegen Ehescheidungen seltener zu werden, wie das auch die beiden Weltkriege wieder gezeigt haben. In Zürich sank ihre Frequenz in den Jahren 1915–1916 und 1940–1944 deutlich, um dann wieder stark anzusteigen. —

Weder die absolute Zahl der Ehescheidungen noch die auf die Eheschließungen oder die auf die Einwohnerzahl bezogenen Ehescheidungsziffern geben indessen ein erschöpfendes Bild von der Scheidungshäufigkeit und deren Entwicklung. Ja, manche Statistiker, u. a. auch Professor Eugen Großmann in seinem Referat: «Die Ehescheidung im Lichte der Statistik» in dem von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich am 29. und 30. September 1944 abgehaltenen Ferienkurs über «Ehescheidung und Scheidungsverfahren in juristischer und psychologischer Beleuchtung», lehnen diese Verhältniszahlen schlechthin als falsch ab.

Mit Recht weist Großmann darauf hin, daß die Trauungsziffer stark von der wirtschaftlichen Konjunktur abhängig sei, und daß die Zahl der Scheidungsfähigen, d. h. der Verheirateten, nicht in allen Ländern den gleichen Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmache.

Aber auch die unbestritten korrekteste Messung der Scheidungsfrequenz, jene an der Zahl der stehenden Ehen, führt zum gleichen Resultat: ständiges Ansteigen der Scheidungshäufigkeit bis 1929/32 und dann Rückgang in den ersten Jahren des zweiten Weltkrieges. Setzt man nämlich die Ehescheidungen in den zu den Volkszählungen symmetrisch gelegenen Jahren zur Zahl der durch die Volkszählung erfaßten Ehen, so gelangen wir zur folgenden Übersicht über ihre Entwicklung im Laufe der paar letzten Dezennien.

Ehescheidungshäufigkeit 1893/95 bis 1940/43 bzw. 1937/46

Volkszählung	Stehende Ehen (Verheiratete Männer)	Jahresmittel	Ehescheidungen im ganzen	Ehescheidungen auf 1000 stehende Ehen
1894	20 902	1893/95	90	4,31
1900	26 514	1899/02	121	4,56
1910	33 805	1909/12	173	5,12
1920	39 143	1919/22	301	7,69
1930	52 011	1929/32	469	9,02
1941	77 252	1940/43	646	8,36
		1937/46	696	9,01

Legt man der Berechnung der Ehescheidungsziffer auf tausend stehende Ehen die Scheidungen im Jahresmittel 1940/43, d. h. wie in den früheren Vergleichsperioden die vier den Volkszählungen benachbarten Jahre zugrunde, so erhält man mit 646 gerichtlich gelösten Ehen oder 8,36 Promille offenbar ein zu günstiges Resultat. Der Durchschnitt von 696 oder 9,01 Promille für 1937/46 (also bestenfalls ein Stillstand) dürfte die Entwicklung richtiger wiedergeben.

b. Scheidungen nach der Ehedauer

Nachdem Zürich, wie wir sahen, um 1928/1933 unter allen größeren Städten, für die Angaben vorliegen, den höchsten Anteil von Ehelösungen durch gerichtliches Urteil aufwies, drängt sich die Frage, wie hoch dieser Prozentsatz früher und später gewesen sei, geradezu auf. Leider besitzen wir darüber erst seit 1924 Angaben; seither verlief die Entwicklung wie folgt.

Ehelösungen durch Tod und durch gerichtliche Scheidung
1924–29 bis 1942–47

Jahre	Ehelösungen im ganzen (Summen von sechs Jahren)			Von je 100 Ehelösungen erfolgten		
	durch Tod	durch Scheidung	zusammen	durch Tod	durch Scheidung	zusammen
1924–29	5905	2112	8017	73,7	26,3	100
1930–35	7080	3386	10466	67,6	32,4	100
1936–41	8248	4082	12330	66,9	33,1	100
1942–47	8819	4502	13321	66,2	33,8	100

Die auf die gleiche Zahl Ehelösungen berechnete Scheidungsquote ist danach im Laufe der letzten vierundzwanzig Jahre von 26,3 Prozent auf 33,8 Prozent angestiegen. Somit ist also die eingangs gestellte Frage, wenn man sie auf die Ehelösungen während eines bestimmten Zeitraums bezieht, tatsächlich zu bejahen. Selbstverständlich wechselt der Anteil der durch den Tod eines Ehegatten und jener der durch Scheidung beendeten Ehen je nach dem Alter der Ehegatten und nach der Ehedauer sehr stark. Es mag genügen anzugeben, daß im ganzen vierundzwanzigjährigen Zeitraum 1924–1947 durch Scheidung gelöst wurden:

von den Ehen, die nach einer Dauer von .. Jahren gelöst wurden

bis 4	5–9	10–14	15–19	20–24	25 u. m.	unbek.	überhaupt	
69,5	64,1	49,5	32,8	19,8	3,4	0,7	31,9	Prozent

Untersucht man die Ehelösungen durch Tod und durch Scheidung nach der Ehedauer, so gelangt man zum Resultat, daß die überwiegende Mehrzahl der durch den Tod des einen Ehegatten gelösten Ehen erst nach langjähriger Dauer beendigt wird, während umgekehrt die durch gerichtliche Scheidung gelösten in der Regel bereits nach wenigen Jahren in die Brüche gegangen sind. Das Statistische Jahrbuch der Stadt Zürich gibt darüber regelmäßig Auskunft und wir haben die Ergebnisse der entsprechenden, seit 1924 vorliegenden Auszählungen nachstehend zusammengefaßt.

Ehelösungen durch Tod und durch gerichtliche Scheidung nach der Ehedauer 1924–29 bis 1942–47

Ehedauer in Jahren	Grundzahlen (Summen von 6 Jahren)				Prozentzahlen			
	1924–1929	1930–1935	1936–1941	1942–1947	1924–1929	1930–1935	1936–1941	1942–1947
	Ehelösungen durch Tod							
25 u. m.	3058	3817	4865	5407	51,8	53,9	59,0	61,3
20 – 24	622	726	702	979	10,5	10,3	8,5	11,1
15 – 19	587	533	796	785	9,9	7,5	9,6	8,9
10 – 14	458	655	681	637	7,8	9,3	8,3	7,2
5 – 9	521	629	673	548	8,8	8,9	8,1	6,2
bis 4	534	605	500	463	9,1	8,5	6,1	5,3
unbek.	125	115	31	—	2,1	1,6	0,4	—
Zusammen	5905	7080	8248	8819	100,0	100,0	100,0	100,0
	Ehelösungen durch Scheidung							
25 u. m.	102	136	170	197	4,8	4,0	4,2	4,4
20 – 24	108	187	183	268	5,1	5,5	4,5	5,9
15 – 19	205	265	393	457	9,7	7,8	9,6	10,1
10 – 14	308	576	667	832	14,6	17,0	16,3	18,5
5 – 9	634	982	1299	1317	30,0	29,0	31,8	29,3
bis 4	755	1238	1370	1431	35,8	36,6	33,6	31,8
unbek.	—	2	—	—	—	0,1	—	—
Zusammen	2112	3386	4082	4502	100,0	100,0	100,0	100,0

Von den durch Tod des einen Ehegatten gelösten Ehen sind stets mehr als die Hälfte erst nach einer Dauer von mindestens 25 Jahren beendigt worden, und im Laufe der vierundzwanzig Jahre, für die wir Daten besitzen, hat sich deren Anteil auf mehr als drei Fünftel erhöht. Dementsprechend hat jener der kurzlebigen Ehen abgenommen. Umgekehrt traten die Scheidungen stets hauptsächlich in den ersten Jahren der Ehe ein — der dritte Teil bereits vor Ablauf von fünf und nahezu ein weiterer Drittel vor Ablauf von zehn Jahren. Von einer deutlich ausgesprochenen Strukturänderung nach der Ehedauer kann bei den Scheidungen kaum gesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn wir die für die Ehelösungen durch Scheidung seit 1901 vorliegenden Zahlen zum zeitlichen Vergleich heranziehen.

Von den im Laufe der siebenundvierzig Jahre 1901 bis 1947 aus der Zürcher Wohnbevölkerung geschiedenen 18 374 Ehen hatten 6092, also ziemlich genau ein Drittel, weniger als fünf Jahre gedauert, 5494 (also etwas weniger als ein Drittel) 5–9 Jahre, 5994 (d. h. wieder etwa ein Drittel) 10–24 Jahre und ein Rest von 792 Ehen (etwa 4,3 Prozent) länger als 24 Jahre. Dieses gegenseitige Verhältnis hat sich wie aus der folgenden Texttabelle und aus der Anhangtabelle 2 her-

Ehescheidungen nach der Ehedauer 1901–10 bis 1941–47

Jahre [1]	Ehedauer in vollen Jahren										Zusammen [2]
	0	1	2	3	4	5–9	10–14	15–19	20–24	25 u.m.	
	Grundzahlen (Summen von 10 Jahren)										
1901–10	36	88	91	106	96	443	284	144	74	49	1411
1911–20	41	112	137	143	133	595	392	222	129	87	1991
1921–30	124	235	290	309	266	994	530	339	188	163	3438
1931–40	212	473	498	549	528	1949	1040	556	306	273	6386
1941–47	209	437	576	567	533	2161	1381	737	439	314	7354
	Prozent aller Ehescheidungen										
1901–10	2,6	6,2	6,5	7,5	6,8	31,4	20,1	10,2	5,2	3,5	100
1911–20	2,1	5,6	6,9	7,2	6,7	29,9	19,7	11,1	6,5	4,3	100
1921–30	3,6	6,8	8,4	9,0	7,7	28,9	15,4	9,9	5,5	4,8	100
1931–40	3,3	7,4	7,8	8,6	8,3	30,5	16,3	8,7	4,8	4,3	100
1941–47	2,8	5,9	7,8	7,7	7,3	29,4	18,8	10,0	6,0	4,3	100

[1] 1941–47 auf 10 Jahre umgerechnet — [2] 1931–40 einschließlich 2 Scheidungen von Ehen mit unbekannter Dauer

vorgeht, seit 1901–10 nicht geändert. Es gehört mit zu den zahlreichen Seltsamkeiten der Ehescheidungsstatistik, daß eine ganz ähnliche Gliederung der geschiedenen Ehen nach der Ehedauer auch in andern Städten und Ländern festzustellen ist, wo die Scheidungshäufigkeit wesentlich höher oder wesentlich niedriger ist. Insbesondere kehrt die Anhäufung bei einer Ehedauer von 2, 3 oder 4 Jahren fast überall wieder.

c. Die Ehescheidungen nach dem Alter

Analog wie bei den Eheschließungen steht auch bei den Ehescheidungen die Frage nach dem Alter der Ehegatten im Vordergrund des Interesses. Die Anhangtabellen 3 und 4 geben über die Altersgliederung der in den einzelnen Jahren 1901 bis 1947 geschiedenen Ehen nach dem Alter des Ehegatten bzw. der Ehegattin Auskunft. Aus diesen Angaben für die einzelnen Jahre und, wie sich gleich zeigen wird, überhaupt aus den Grundzahlen läßt sich nicht ohne weiteres sagen, in welchem Alter die meisten Männer oder die meisten Frauen geschieden werden. Wir haben deshalb die ausführlichen Tabellen im folgenden zu Summen für Jahrzehnte zusammengefaßt und ihnen Gliederungszahlen beigefügt.

Ehescheidungen nach dem Alter des Mannes 1901–10 bis 1941–47

Jahre [1]	Alter in vollendeten Jahren									Zusammen [2]
	unt. 25	25– 29	30– 34	35– 39	40– 44	45– 49	50– 54	55– 59	60 u.m.	
	Grundzahlen (Summen von 10 Jahren)									
1901–10	38	210	343	302	201	137	79	56	42	1411
1911–20	59	274	441	430	300	221	141	77	48	1991
1921–30	130	621	791	571	520	350	237	136	82	3438
1931–40	188	1057	1604	1319	881	565	369	225	178	6386
1941–47	181	893	1542	1619	1361	804	484	273	197	7354
	Prozent aller Ehescheidungen									
1901–10	2,7	14,9	24,3	21,4	14,2	9,7	5,6	4,0	3,0	100
1911–20	3,0	13,8	22,1	21,6	15,1	11,1	7,1	3,9	2,4	100
1921–30	3,8	18,1	23,0	16,6	15,1	10,2	6,9	4,0	2,4	100
1931–40	2,9	16,6	25,1	20,7	13,8	8,8	5,8	3,5	2,8	100
1941–47	2,5	12,1	21,0	22,0	18,5	10,9	6,6	3,7	2,7	100

[1] 1941–1947 auf 10 Jahre umgerechnet — [2] 1901–10 einschließlich 3 Männer (d. s. 0,2 Prozent) unbekannten Alters

Wer erwartet hatte, in diesen Zahlenreihen werde eine deutlich ausgesprochene Entwicklungstendenz hervortreten, entweder in dem Sinne, daß jetzt mehr junge oder aber umgekehrt daß mehr alte Ehemänner geschieden werden als früher, der sieht sich enttäuscht. Denn der Anteil der verschiedenen Altersklassen an der Gesamtzahl der geschiedenen Männer schwankt wohl von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, aber im großen und ganzen bleibt die Altersstruktur der geschiedenen Männer unverändert und es ist keinesfalls eine Altersumschichtung zu erkennen. Meist standen über zwei Fünftel der geschiedenen Männer im Alter von 30–39 Jahren, weitere zwei Fünftel in dem vom 25–29 und in jenem von 40–49 Jahren. Die nahezu konstanten Promilleanteile, die auf die andern Altersklassen entfallen, trotzdem die absoluten Zahlen für die unter 25 Jahre und für die 65 und mehr Jahre alten Männer sehr klein sind (die absoluten Werte in unsern Texttabellen sind Summen von zehn Jahren!), bilden geradezu Schulbeispiele zur «Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen Handlungen des Menschen».

Ähnliches gilt auch für die Gliederung der geschiedenen Frauen nach dem Alter, wobei sich entsprechend dem jüngeren durchschnittlichen Heiratsalter der Frauen eine leichte Verschiebung in die niedrigeren Altersklassen herausstellt.

Ehescheidungen nach dem Alter der Frau 1901–10 bis 1941–47

Jahre [1]	Alter in vollendeten Jahren									Zusammen [2]
	unt. 25	25– 29	30– 34	35– 39	40– 44	45– 49	50– 54	55– 59	60 u.m.	
	Grundzahlen (Summen von 10 Jahren)									
1901–10	108	280	329	264	174	121	72	32	20	1411
1911–20	150	372	458	378	276	170	104	57	26	1991
1921–30	307	768	774	568	429	280	180	93	39	3438
1931–40	513	1452	1468	1135	798	479	299	144	98	6386
1941–47	593	1189	1621	1471	1189	628	353	196	114	7354
	Prozent aller Ehescheidungen									
1901–10	7,7	19,8	23,3	18,7	12,3	8,6	5,1	2,3	1,4	100
1911–20	7,5	18,7	23,0	19,0	13,9	8,5	5,2	2,9	1,3	100
1921–30	8,9	22,4	22,5	16,5	12,5	8,2	5,2	2,7	1,1	100
1931–40	8,0	22,7	23,0	17,8	12,5	7,5	4,7	2,3	1,5	100
1941–47	8,1	16,2	22,0	20,0	16,2	8,5	4,8	2,7	1,5	100

[1] 1941–47 auf 10 Jahre umgerechnet — [2] 1901–10 einschließlich 11 Frauen (d. s. 0,8 Prozent) unbekannten Alters

Von den insgesamt 18 374 Frauen, die im ganzen siebenundvierzigjährigen Zeitraum 1901 bis 1947 in unserer Stadt geschieden worden sind, standen danach jede fünfte bis vierte im Alter von 30–34 Jahren und je ungefähr jede fünfte in dem von 25–29 bzw. 35–39 Jahren — zusammen waren also nahezu zwei Drittel 25–39 Jahre alt. Auch hier ist die Altersstruktur seit der Jahrhundertwende unverändert geblieben.

Die Ausgliederung der Ehescheidungen nach dem Alter der geschiedenen Männer und Frauen ermöglicht es, in Verbindung mit dem Altersaufbau der Verheirateten spezifische Scheidungsziffern zu berechnen. Dabei gelangen wir für die Jahre 1937/1946 zum folgenden Ergebnis.

Ehescheidungshäufigkeit nach dem Alter 1937/46

Ehescheidungen auf 100 000 Verheiratete gleichen Alters

	Alter in vollendeten Altersjahren									
	unt. 25	25– 29	30– 34	35– 39	40– 44	45– 49	50– 54	55– 59	60 u.m.	Zus.
Männer	1903	1658	1470	1137	1024	732	565	393	173	900
Frauen	1977	1609	1254	1043	937	597	468	310	132	895

Wie die absoluten Zahlen vermuten ließen, sinkt die Scheidungsintensität mit zunehmendem Alter allmählich stark ab. Während es

auf zehntausend unter 25 Jahre alte Ehemänner 1903 und auf die nämliche Zahl im gleichen Alter stehende Ehefrauen sogar 1977, oder gegen 2000, Ehescheidungen trifft, betragen die entsprechen Ziffern für die 60 und mehr Jahre alten Ehegatten bloß 173 und 132. In der niedrigsten Altersklasse ist die Scheidungshäufigkeit der Frauen, auf allen andern jene der Männer höher.

Vielleicht noch entscheidender als das Alter des Ehemannes und der Ehefrau überhaupt ist für die Ehescheidungshäufigkeit das gegenseitige Alter der Ehegatten. Wir geben darüber für das Jahrzehnt 1936–45 in der folgenden Aufstellung Auskunft.

Ehescheidungen nach dem gegenseitigen Alter der Ehegatten 1936–1945

Alter der geschiedenen Männer	Alter der geschiedenen Frauen									Zusammen
	unt. 25	25–29	30–34	35–39	40–44	45–49	50–54	55–59	60 u.m.	
60 u. m.	—	1	9	12	22	17	33	42	60	196
55 – 59	—	3	7	14	36	39	69	57	28	253
50 – 54	2	11	16	50	79	114	93	34	10	409
45 – 49	5	34	66	91	190	168	56	14	8	632
40 – 44	17	59	188	319	336	130	28	13	3	1093
35 – 39	49	197	442	511	211	51	13	3	2	1479
30 – 34	118	528	655	241	82	22	5	—	—	1651
25 – 29	226	405	200	50	18	8	2	—	—	909
unt. 25	93	50	15	5	1	—	—	—	—	164
Zusammen	510	1288	1598	1293	975	549	299	163	111	6786

Die größten absoluten Scheidungszahlen finden wir hier in einer Diagonallinie, die sich von links unten nach rechts oben schräg über die ganze Tabelle hinzieht, also bei Ehepaaren mit nahezu gleichaltrigen Ehegatten, was ungefähr der Alterskombination der Ehegatten in dem bei den Volkszählungen ermittelten Bestand an Ehepaaren entspricht.

So reizvoll es wäre, diese Scheidungszahlen mit den entsprechenden Beständen an Ehepaaren in Beziehung zu setzen, so muß hier davon abgesehen werden. Probeweise Berechnungen ergaben keine plausible Resultate; es muß deshalb angenommen werden, daß die Zahlen für die Stadt Zürich zu klein sind, um die zwischen dem gegenseitigen Alter der Ehegatten und der Scheidungshäufigkeit zweifellos bestehenden Zusammenhänge deutlich hervortreten zu lassen.

d. Scheidungen nach der Konfession

Der Konfession ist in der Scheidungsstatistik seit jeher besondere Beachtung geschenkt worden. Zunächst müssen selbstverständlich die gerichtliche Auflösung der Ehe erschwerende oder gar verbietende kirchliche Vorschriften, die manchmal auch in der staatlichen Gesetzgebung ihren Niederschlag gefunden haben (Italien, Spanien, früher in Frankreich und Oesterreich), die Scheidungshäufigkeit überhaupt stark beeinflussen. Zudem galt es stets als Regel, daß konfessionell gemischte Ehen noch mehr als solche zwischen Ehegatten mit (ursprünglich) ungleicher Heimat oder mit stark abweichendem Alter einem beträchtlichen Scheidungsrisiko ausgesetzt seien. Indessen findet man trotz dem großen soziologischen Interesse nur spärliche Zahlennachweise über die konfessionellen Verhältnisse der Geschiedenen. In Zürich sind sie vom Gründer des Statistischen Amtes, Dr. H. Thomann, schon seit dem Anfang des Jahrhunderts erfaßt worden, so daß darüber alle wünschbare Auskunft gegeben werden kann.

In der Anhangtabelle 5 sind für die einzelnen Jahre 1901 bis 1947 die Ehescheidungen nach der gegenseitigen Konfession der Ehegatten wiedergegeben. Es zeigt sich sofort, daß Scheidungen von Juden und ebenso solche von Angehörigen anderer Konfessionen und von Konfessionslosen recht selten sind. Summiert man die Zahlen für die vier Jahrzehnte 1901–10 bis 1931–40 und für die sieben Jahre 1941–47 auf und rechnet die Zahlen für den letzten Zeitabschnitt, um sie mit den früheren vergleichen zu können, auf 10 Jahre um, so gelangt man zur folgenden Übersicht.

Ehescheidungen nach der Konfession der Ehegatten

Jahre	Konfession des Mannes					Konfession der Frau			
	Protestantisch	Katholisch	Israelitisch	And., ohne	Zusammen	Protestantisch	Katholisch	Israelitisch	And., ohne
	Grundzahlen (Summen von 10 Jahren)								
1901–10	1017	369	10	15	1411	980	406	9	16
1911–20	1389	540	37	25	1991	1297	656	26	12
1921–30	2322	945	64	107	3438	2206	1123	63	46
1931–40	4283	1725	105	273	6386	4057	2090	103	136
1941–47 [1]	4860	2120	114	260	7354	4685	2396	100	173
	Promille								
1901–10	721	261	7	11	1000	695	288	6	11
1911–20	698	271	19	12	1000	651	330	13	6
1921–30	675	275	19	31	1000	642	327	18	13
1931–40	671	270	16	43	1000	636	327	16	21
1941–47	661	288	16	35	1000	637	326	14	23

[1]) Auf 10 Jahre umgerechnet

Danach waren stets etwas mehr als zwei Drittel der geschiedenen Männer Protestanten, etwas mehr als ein Viertel Katholiken, bloß ein kleiner Anteil von 1–2 Prozent Juden und 1–4,3 Prozent Angehörige anderer Konfessionen und Konfessionslose. Bei den Frauen ist das zahlenmässige Verhältnis ähnlich, nur daß der Anteil der Reformierten jeweilen etwas kleiner, und dafür jener der Katholiken etwas größer war. Diese Relationen entsprechen ungefähr der konfessionellen Struktur der Zürcher Bevölkerung nach den letzten Volkszählungen. Es ist also nicht etwa so, wie man hätte erwarten können, daß sich für die Katholiken eine unter- und für die andern Konfessionen eine überdurchschnittliche Scheidungshäufigkeit herausstellt.

Korrekterweise sollten allerdings die Ehescheidungen nicht mit der gesamten sondern mit der verheirateten Bevölkerung in Beziehung gesetzt werden; doch gelangen wir, wenn wir zum Vergleich die Konfessionskombination bei den zusammenlebenden Ehegatten heranziehen, zum gleichen Resultat. Daraus muß geschlossen werden, daß in unserer Stadt (für andere Orte fehlen entsprechende Berechnungen) der Einfluß des Milieus jenen der Konfession praktisch vollständig aufhebt.

Ganz kurz soll noch die Frage gestreift werden, ob und wie die konfessionelle Zusammensetzung der Ehen auf die Scheidungsfrequenz einwirkt, d. h. ob, wie oft behauptet oder doch vermutet wird, für die konfessionell gemischten Ehen ein erhöhtes Scheidungsrisiko bestehe. Wir zeigen zunächst, wie sich die in den Jahren 1936 bis 1945 geschiedenen Ehepaare nach der Religionszugehörigkeit zusammensetzten.

Ehescheidungen nach der gegenseitigen Konfession der Ehegatten 1936–1945

Konfession des Mannes	Konfession der Frau				Zusammen
	Protestantisch	Katholisch	Israelitisch	Andere, keine	
Protestantisch . . .	3290	1117	10	53	4470
Katholisch	841	1060	5	26	1932
Israelitisch	24	9	81	2	116
Andere, keine . . .	134	63	3	68	268
Zusammen	4289	2249	99	149	6786

Der Versuch, diese Zahlen mit dem Bestand an gleichartig zusammengesetzten Ehepaaren nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1941 in Beziehung zu setzen, führte zu keinen überzeugenden Ergeb-

nissen. Einzig das scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß konfessionell gemischte Ehen häufiger geschieden werden als solche von Ehegatten mit gleicher Konfession; denn während im Jahrzehnt 1936–45 auf hunderttausend bei der Volkszählung von 1941 ermittelten Ehepaaren überhaupt 900 Ehescheidungen kamen, traf es auf die gleiche Zahl rein protestantischer Paare nur 763, auf ebenso viele rein katholische 764, auf rein jüdische 689 und auf solche von Ehegatten mit anderer oder ohne Konfession 595. Auf hunderttausend konfessionell homogene Ehepaare ergibt sich eine Scheidungsziffer von 758, auf die gleiche Zahl konfessionell gemischte dagegen eine solche von 1425, eine beinahe doppelt so hohe. Auch das mag noch erwähnt werden, daß es auf den gleich großen Bestand von hunderttausend Ehen, wenn der Mann protestantisch und die Frau katholisch war, 1447 Scheidungen gab, dagegen wenn der Mann katholisch und die Frau reformiert war 1329.

e. Kinderzahl der geschiedenen Ehen

Ehescheidungen bedeuten stets nicht nur für die Geschiedenen, sondern vor allem auch für die Kinder aus geschiedenen Ehen wahre Tragödien. Anderseits bilden die Kinder in vielen Fällen ein festes Band, das Ehen auch dann noch zusammenhält, wenn triftige Scheidungsgründe vorliegen. Deshalb wird auch in der Statistik der Scheidungen der Ausgliederung nach der Kinderzahl stets große Wichtigkeit beigemessen. Fast überall stellte sich heraus, daß die geschiedenen Ehen in der Regel keine oder doch nur wenige Kinder haben. Wie die Dinge seit der Jahrhundertwende in Zürich lagen, ist aus der folgenden Tabelle (siehe auch die Anhangtabelle 6) ersichtlich.

Ehescheidungen nach der Kinderzahl 1901–05 bis 1947

Jahre	Kinderzahl					Zus.
	0	1	2	3	4 u. m.	
1901–05	318	133	75	58	47	631
1906–10	353	178	132	57	60	780
1911–15	390	189	135	73	70	857
1916–20	538	296	156	81	63	1134
1921–25	732	456	180	96	62	1526
1926–30	946	545	269	85	67	1912
1931–35	1506	779	385	170	110	2950
1936–40	1821	957	425	149	84	3436
1941–45	1783	885	469	147	66	3350
1946	449	253	106	31	33	872
1947	452	270	136	51	17	926

Unter den Kindern sind alle lebenden Kinder aus dieser Ehe gezählt, sowohl die minderjährigen als die volljährigen. Unsere Aufstellung ergibt, daß auch bei uns die weit überwiegende Zahl der geschiedenen Ehen entweder kinderlos war oder nur ein oder höchstens zwei Kinder zählte. Von der Gesamtzahl von 18 374 Scheidungen in den Jahren 1901 bis 1947 betrafen ziemlich genau die Hälfte, nämlich 9288 oder 50,6 Prozent, solche ohne Kinder. Nur ein einziges Kind hatten 4941 oder 26,9 Prozent der geschiedenen Ehen, zwei Kinder 2468 oder 13,4 Prozent, drei 998 oder 5,4 Prozent und endlich 4 u. m. Kinder 679 Ehen oder 3,7 Prozent. Die Verhältnisse haben sich im Laufe des von uns betrachteten Zeitraums nicht geändert, während in der ganzen Schweiz der Anteil der kinderlosen geschiedenen Ehen seit 1901–05 von rund einem Drittel auf die Hälfte angestiegen ist.

Die Ausgliederung der Ehescheidungen nach der Kinderzahl ermöglicht es, die Zahl der Kinder zu ermitteln, die dadurch betroffen wurden. Im Jahre 1947 waren es in Zürich 775 und seit Beginn dieses Jahrhunderts 16 000 bis 17 000 Kinder, minderjährige und volljährige. Für die ganze Schweiz lauten die entsprechenden Zahlen aber ohne die volljährigen Kinder 3652 bzw. 120 053.

f. Scheidungsursachen

Die Statistik der Scheidungsursachen bildet den problematischsten Abschnitt der Ehescheidungsstatistik. Sie gibt lediglich darüber Auskunft, auf Grund welches Paragraphen des zur Anwendung gekommenen Gesetzes der Richter die Ehe geschieden hat, nicht aber über die tatsächlichen, tiefer liegenden Ursachen, die zur Scheidungsklage Anlaß gegeben haben. Diese wären aber zweifellos vom soziologischen Standpunkt aus wichtiger und interessanter. Vor allem lassen sich auf Grund der durch die Justizstatistik gewonnenen Daten keine internationale und nur mit Vorbehalt interlokale Vergleiche anstellen. Da die Scheidungen in unserem Land bis zum Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (1. Januar 1912) nach den Artikeln 45 bis 47 des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 24. Christmonat 1874 und erst vom genannten Datum weg nach dem heutigen Recht vorgenommen wurden, ist vielleicht sogar der zeitliche Vergleich etwas beeinträchtigt.

Nach dem geltenden Zivilrecht sind Ehescheidungsgründe: Ehebruch (Art. 137); Nachstellung nach dem Leben, Mißhandlung oder schwere Ehrenkränkung (Art. 138); Entehrende Verbrechen oder un-

ehrenhafter Lebenswandel (Art. 139); Böswillige Verlassung (Art. 140); Geisteskrankheit (Art. 141) und schließlich tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses (Art. 142). Dem letztgenannten Artikel des ZGB entsprachen die Artikel 45 und 47 des Zivilstandsgesetzes, den Artikeln 137 bis 141 die Bestimmungen der Lit. a) bis e) von Artikel 46 des genannten Gesetzes. Wie häufig diese Bestimmungen als Scheidungsgründe angegeben wurden, zeigt die folgende Aufstellung.

Ehescheidungen nach Scheidungsgründen 1902–05 bis 1947

(Summen von 5 Jahren)

Jahre [1]	Zerrüttung der Ehe	Ehebruch	Nachstellung	Verbrechen	Verlassung	Geisteskrankheit	Nach Trennung	Nichtigerklärung	Ausländisches Gesetz	Unbekannt	Zusammen
1902–05	479	54	27	5	1	12	—	1	39	13	631
1906–10	693	38	21	2	1	11	—	—	10	4	780
1911–15	687	93	15	12	6	18	2	3	5	16	857
1916–20	985	85	13	12	1	12	8	3	5	10	1134
1921–25	1294	130	7	17	1	25	16	4	10	22	1526
1926–30	1695	115	7	14	1	18	26	4	10	22	1912
1931–35	2682	160	9	23	1	28	24	10	11	2	2950
1936–40	3138	157	6	36	5	30	24	10	13	17	3436
1941–45	2972	185	2	44	2	32	72	11	5	25	3350
1946	768	64	—	6	1	4	22	2	—	5	872
1947	801	75	1	12	1	6	13	2	—	15	926

[1] 1902–05 auf 5 Jahre umgerechnet

Weitaus die meisten Scheidungen sind auf Grund von Art. 142 ZGB ausgesprochen worden, der lautet: «Ist eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten, daß den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, so kann jeder Ehegatte auf Scheidung klagen.» Die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses war stets für gegen neun Zehntel der Scheidungen verantwortlich. Daneben kommt nur dem Ehebruch noch etwas größere Bedeutung zu, mit dem 6,3 Prozent aller seit 1902 gefällten Scheidungsurteile begründet wurden. Von den andern Scheidungsgründen, die alle eine nebensächliche Rolle spielen, ist «Nachstellung nach dem Leben, Mißhandlung und Ehrenkränkung» immer seltener geworden, während Verbrechen und unehrenhafter Lebenswandel, Geisteskrankheit, Scheidung nach vorausgegangener Trennung von Tisch und Bett gemäß den Artikeln 147 und 148 ZGB stärker hervortreten.

Auch in der gesamtschweizerischen Ehescheidungsstatistik und in fast allen Kantonen und größeren Städten bildet die tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses den häufigsten Scheidungsgrund.

Allerdings spielt sie nach den im Statistischen Jahrbuch der Schweiz veröffentlichten Zahlen nirgends eine so überragende Rolle wie bei uns, wo sie nach der eidgenössischen Statistik in mehr als neun Zehnteln aller vorgekommenen Scheidungen in den Jahren 1941–46 als Grund angegeben wurde. Wie große Unterschiede überhaupt zwischen unseren größeren Städten, dem Kanton Zürich und dem ganzen Land nach der Art, wie die in den genannten Jahren erfolgten gerichtlichen Ehelösungen, begründet wurden, bestehen, mag man den folgenden Prozentzahlen entnehmen.

Gesetzliche Urteilsgründe der Ehescheidungen in den größeren schweizerischen Städten, im Kanton Zürich und in der Schweiz 1941–1946

Städte	Prozentzahlen					
	Zerrüttung der Ehe	Ehebruch	Nachstellung nach dem Leben	Verbrechen	Übrige	Zusammen
Zürich . . .	91,4	5,6	0,1	1,8	1,1	100
Basel	59,4	35,7	0,1	2,6	2,2	100
Genf	71,1	15,1	10,5	2,2	1,1	100
Bern	90,0	7,1	0,2	2,0	0,7	100
Lausanne . .	53,8	35,8	3,9	5,4	1,1	100
St. Gallen . .	70,3	23,1	0,8	2,9	2,9	100
Luzern . . .	61,7	14,2	3,4	17,8	2,9	100
Kt. Zürich .	89,5	7,1	0,2	1,8	1,4	100
Schweiz . .	75,4	16,8	2,2	3,6	2,0	100

Diese Zahlen lassen offensichtlich viel eher die Problematik der Statistik der Scheidungsursachen als die Scheidungsursachen selber erkennen; wir brauchen uns deshalb nicht weiter damit abzugeben.

Zweifellos sind die Folgen der Ehescheidung in der Regel für die Frau schwerer als für den Mann. Trotzdem wird der größere Teil der Scheidungsklagen von dieser gestellt – oder genauer gesagt, die Mehrzahl der Scheidungen erfolgt auf Grund von Klagen der Frauen, denn wir befassen uns nur mit den tatsächlich vorgenommenen Scheidungen, haben aber von den abgewiesenen Klagen und von jenen, die bloß zur Trennung führten, keine Kenntnis. Insgesamt war in 9818 Fällen (53,8 Prozent der Gesamtzahl) die Klage von der Frau, in 7550 Fällen (41,3 Prozent) vom Mann und 807 mal (4,4 Prozent) von beiden gestellt worden. Für 92 Ehescheidungen (0,5 Prozent des Totals) konnte nicht ermittelt werden, wer das Scheidungsbegehren gestellt hat. Das angegebene Prozentverhältnis hat sich im Laufe der letzten Dezennien nicht wesentlich geändert und wir dürfen deshalb von der Wiedergabe der Daten für die einzelnen Jahrfünfte oder Jahrzehnte absehen.

Auf den Meldungen der Ehescheidungen ist selbstverständlich auch das Gericht, das die Scheidungen ausgesprochen hat, angegeben; es mag deshalb beiläufig auch darüber noch Auskunft gegeben werden. Von den insgesamt 18 267 Ehen aus der Zürcher Wohnbevölkerung, die in den Jahren 1902 bis 1947 durch richterliches Urteil gelöst wurden, sind nahezu 90 Prozent durch das Bezirksgericht Zürich geschieden worden und rund 5 Prozent entfielen auf das Obergericht. Daneben finden wir eine kleine Zahl von Scheidungsurteilen anderer zürcherischer Gerichte, außerkantonaler Gerichte, des schweizerischen Bundesgerichtes und endlich solche ausländischer Gerichte. Die Gesamtzahlen für den ganzen sechsundvierzigjährigen Zeitraum sind:

Gericht	Absolute Zahl der Urteile	Prozentanteile
Bezirksgericht Zürich	16 363	89,6
Obergericht Zürich	901	4,9
Andere zürcherische Gerichte . .	360	2,0
Außerkantonale Gerichte	493	2,7
Schweizerisches Bundesgericht . .	34	0,2
Ausländische Gerichte	116	0,6
Zusammen	18 267	100,0

Die Verteilung der Urteile auf die aufgeführten Gerichte bzw. Gruppen von Gerichten hat sich im Laufe der betrachteten Jahrzehnte kaum verändert. Auf jeden Fall ist keine deutliche Verschiebung in irgendeiner Richtung festzustellen. Wir brauchen uns deshalb dabei nicht länger aufzuhalten.

REKAPITULATION UND SCHLUSS

Die statistische Behandlung des Themas Ehescheidung hat sich, wie schon eingangs bemerkt wurde, mit der Ermittlung der zahlenmäßig erfaßbaren Tatsachen zu begnügen, aus denen die zeitlichen, örtlichen und sachlichen Unterschiede in der Ehescheidungshäufigkeit hervorgehen, und soweit möglich den Ursachen dieser Unterschiede nachzuspüren. Die Ergebnisse dieser Tatsachen- und Ursachenforschung sind:

1. In fast allen Ländern, in denen die Ehescheidung überhaupt zugelassen ist, und für die wir statistische Daten besitzen, haben die Ehescheidungen im Laufe der letzten Jahrzehnte stark zugenommen.

2. Die Schweiz gehörte neben den Vereinigten Staaten von Amerika (und abgesehen von Algier, Ägypten und Japan mit ihren ganz andersartigen ehe- und ehescheidungsrechtlichen Verhältnissen) seit je her zu den Ländern mit hoher Scheidungsfrequenz und auch in unserem Lande ist diese bis in die jüngste Gegenwart angestiegen.

3. In Genf und Zürich sind im Durchschnitt der Jahre 1928/33 auf je hunderttausend Einwohner mehr Ehen geschieden worden als in den meisten andern Großstädten, über die wir unterrichtet sind. Die Rhonestadt wurde damals nur von San Franzisco und St. Louis übertroffen, Zürich außerdem von Hamburg, Wien, Riga und Berlin. Nirgends war damals der Anteil der Ehescheidungen an allen Ehelösungen so hoch wie in unserer Stadt.

4. Innerhalb unserem Lande bestehen heute noch wie seit jeher große Unterschiede nach der Höhe der Ehescheidungsfrequenz. Die stärker industrialisierten, verstädterten und mehrheitlich reformierten Kantone weisen höhere Scheidungsziffern auf als jene mit mehr ländlichem Charakter, in denen die Landwirtschaft noch eine größere Rolle spielt und deren Bevölkerung mehrheitlich katholisch ist. Vor allem werden in den größeren Städten verhältnismäßig mehr Ehen geschieden als im Landesdurchschnitt.

5. Unter den größeren Städten unseres Landes steht Genf nach der Höhe der Scheidungsfrequenz voran und Zürich folgt an zweiter Stelle.

6. Die Ausgliederung der Ehescheidungen aus der Zürcher Wohnbevölkerung nach der Ehedauer, dem Alter der Ehegatten, der Kinderzahl, der Konfession und den Scheidungsursachen bestätigt im ganzen die an andern Orten gemachten Feststellungen. Es zeigt sich, daß die Ehen mit einer geringeren Dauer weitaus am meisten gefährdet sind und das Scheidungsrisiko mit der längeren Ehedauer rasch abnimmt. Das erklärt auch, warum die Mehrzahl der geschiedenen Männer im Alter von unter 40 und die Mehrzahl der geschiedenen Frauen in dem von weniger als 35 Jahren steht. Der Konfession scheint kein so unbedingter Einfluß auf die Häufigkeit der Scheidungen zuzukommen, wie man anzunehmen geneigt wäre; hingegen sind offenbar konfessionelle Mischehen gefährdeter als solche zwischen Ehegatten mit gleichem Religionsbekenntnis. Unverkennbar indessen ist die Bedeutung der Kinderzahl, indem vor allem kinderlose und kinderarme Ehen in die Brüche gehen. Die Statistik der Ehescheidungsursachen vermag leider über die tieferen Gründe der Scheidungen und damit über deren starke Zunahme keine hinreichende Auskunft zu gewähren;

denn die Motivierung mit tiefer Zerrüttung der Ehe für deren weitüberwiegende Mehrzahl ist dazu zu unbestimmt.

Die unaufhaltsame Zunahme der Ehescheidungen hat in den letzten Jahren die Öffentlichkeit stark beschäftigt, die Ursachen wurden erörtert und nach Maßnahmen gerufen, um die Flut der Scheidungen einzudämmen. Allerdings waren bereits vor Jahrzehnten, als die Zahl der Scheidungen noch viel kleiner war, manche Kreise über deren Häufigkeit beunruhigt.

Wie eingangs erwähnt, spielt das Scheidungsrecht eine entscheidende Rolle; es zeigt in andern Ländern auch heute noch «eine in Anbetracht der Bedeutung der Frage seltsam berührende Unabgeklärtheit und eine erstaunliche Gegensätzlichkeit der Behandlung des Problems in Doktrin und Gesetzgebung» (Egger). In der Schweiz ist, wie bereits gesagt wurde, das Scheidungsrecht durch das Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe von 1874 geregelt worden, das neben besonders aufgezählten Tatbeständen auch zwei generelle Klauseln enthielt. Trotzdem das Zivilstandsgesetz den bisherigen Verhältnissen gegenüber einen großen Fortschritt brachte, litt es, wie Egger im «Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch» (2. Band «Das Familienrecht», Zürich 1914, Seite 78) ausführte, an schweren formellen Mängeln und an Lückenhaftigkeit; ein materieller Mangel war die völlige Verkümmerung des Institutes der Trennung. Dies, und die Tatsache, daß das Verfahren kantonal blieb, scheint die Häufigkeit der Scheidung begünstigt zu haben. «Der Scheidungsprozeß unterschied sich vielerorts kaum merklich vom gewöhnlichen Zivilprozeß. Diesem Umstand ist es wohl am allermeisten (also mehr wie dem Zivilstandsgesetz selbst) zuzuschreiben, wenn die Zahl der Ehescheidungen in der Schweiz eine verhältnismäßig sehr hohe ist.» Das im Jahre 1912 in Kraft getretene Zivilgesetzbuch stellte das Ehescheidungsrecht von vornherein auf eine breitere grundsätzliche Basis als bisher, «indem es nunmehr einen organischen Teil eines geschlossenen einheitlichen Eherechtes bildet». «Die Scheidung ist stets eine richterliche und sie erfolgt nur aus den im Gesetz anerkannten Gründen. Aber weil die Ehe eine vorwiegend sittliche Lebensgemeinschaft ist, soll sie aufgelöst werden können, wenn sie so tief zerrüttet ist, daß den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zugemutet werden darf. Aus den darin liegenden individuellen und sozialen Gesichtspunkten gelangt der Gesetzgeber im wesentlichen zur Aufnahme der bisherigen Ehe-

scheidungsgründe und somit zu einem verhältnismäßig freien, individualistischen Ehescheidungsrecht.»

Doktrin und Praxis sind sich bei uns darüber einig, «daß der bloß formelle Weiterbestand einer durchaus zerrütteten Ehe geeignet ist, das Gesellschaftsgefüge auszuhöhlen und damit ebensosehr zu gefährden, wie ihre förmliche Aufhebung es tut, woraus ersichtlich ist, daß dem Institut der Ehescheidung nicht nur zerstörende, sondern auch viel reinigende, erhaltende Wirkung zukommt» (Rudolf Moser: Das europäische Ehescheidungs- und Ehetrennungs-Recht in seiner neuesten Entwicklung. Zürich 1948). Die kantonsrätliche Kommission zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des zürcherischen Obergerichtes für 1943 kam zu dem damit übereinstimmenden Schluß, «daß das materielle Ehescheidungsrecht nicht zur Diskussion gestellt werden kann. Dieses Recht ist schweizerisch geregelt und kann materiell als gut bezeichnet werden. Es handelt sich aber auch nicht darum, einfach eine Herabsetzung der Scheidungsziffern zu erzwingen. Wenn die Voraussetzungen für eine Ehescheidung gegeben sind, so muß sie ausgesprochen werden. Unter Umständen bedeutet die Verhinderung einer Ehescheidung ein viel größeres Unglück als diese».

Ungeachtet dieser Übereinstimmung hinsichtlich der Wünschbarkeit, innerlich morsche Ehen zu scheiden, haben sich verschiedene Behörden gerade in neuester Zeit wieder mit der Scheidungsfrage befaßt. «Diese Erscheinung» – die steigende Zahl der Scheidungen, – «mahnt zum Aufsehen. Jedenfalls wäre die Bekämpfung der Scheidungen dringender als die Förderung vermehrter Verheiratungen», heißt es in einem vom Regierungsrat dem Großen Rat des Kantons Basel-Stadt vorgelegten Bericht vom 14. Januar 1943. «Weite Kreise sind beunruhigt durch die große Zahl der Ehescheidungen und die Frage will nicht verstummen, ob nicht das gerichtliche Scheidungsverfahren namentlich vor den ersten Instanzen daran wesentlich beteiligt sei», erklärte der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich in seiner Begrüßungsansprache anläßlich des Ferienkurses der genannten Fakultät über Ehescheidung und Scheidungsverfahren am 20. September 1944. Der Große Rat des Kantons Genf hat sich, beunruhigt durch die Höhe der Scheidungsziffer, veranlaßt gesehen, durch ein Gesetz vom 6. Februar 1943 neue eingehende Sondervorschriften über das Scheidungsverfahren aufzustellen.

Auch das Obergericht des Kantons Zürich hat sich in seinem Rechenschaftsbericht über das Jahr 1943 damit befaßt. «In den letz-

ten Jahren», heißt es dort, «hat sich die Öffentlichkeit in steigendem Maße mit dem Problem der Ehescheidungen und ihrer Häufigkeit beschäftigt.» Um zu diesen Fragen auf Grund zuverlässiger Unterlagen Stellung nehmen zu können, veranlaßte das Obergericht eine bedeutende Erweiterung der Scheidungsstatistik und legte zu Beginn des Jahres 1944 den Bezirksgerichten einige Fragen über ihr Verfahren im Scheidungsprozeß vor. Die Ergebnisse dieser Erhebungen und der Feststellungen der ersten Kammer des Obergerichtes, die alle Berufungen in Scheidungsprozessen beurteilt, wurden im genannten Rechenschaftsbericht veröffentlicht und führten ihrerseits zu einem Postulat vom 27. November 1944, durch welches das Obergericht eingeladen wurde, «die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht durch organisatorische Maßnahmen, eventuell Vermehrung der Richterzahl, bessere Gewähr für eine sorgfältige Behandlung der immer zahlreicher werdenden Scheidungsprozesse geschaffen werden könne». Mit aus dieser Erwägung sind denn auch in der Folge neue Richterstellen geschaffen worden, und wie das Obergericht in seinem Bericht und Antrag an den Kantonsrat vom 19. November 1945 ausführt, «studiert es daneben Fragen der Gesetzgebung zu einer besseren Ausgestaltung des Scheidungsverfahrens und behält sich vor, darüber weitern Bericht und Antrag einzubringen».

Allerdings muß man bezweifeln, ob solche Maßnahmen Erfolg haben werden; denn die Scheidungen nehmen nicht nur bei uns zu. Wenn z. B. Ricarda Huch schreibt, es sei nicht zu leugnen, «daß man aus der steten Zunahme der Ehescheidungen schließen muß, es werde immer unbedenklicher geheiratet und immer unbedenklicher geschieden, und es führe die Erleichterung der Scheidung weniger zur Auflösung unglücklicher und ungedeihlicher Ehen als zur Auflösung der Ehe überhaupt, und zum Verschwinden des Ernstes und Pflichtbewußtseins in bezug auf Familiengründung», so hat sie nicht unsere schweizerischen Verhältnisse im Auge, sondern das weltweite Phänomen der Zunahme der Ehescheidung, und diesem dürfte kaum anders als durch Änderungen in der Mentalität großer Teile der Menschheit gesteuert werden können.

Dr. A. Senti

Ehelösungen durch gerichtliche Scheidung 1901 bis 1947

1	Zur Zeit der Scheidung wohnten in Zürich:							Scheidungen [1]	
Jahre	beide Ehegatten	nur der Mann	nur die Frau		der eine oder beide Ehegatten	die Frau	der Mann [1]	auf 1000 Eheschließungen	auf 10000 Einwohner
			der Mann unbekannt	der Mann auswärts					
	1	2	3	4	5 = 1–4	6=1,3 u.4	7 = 1–3		
1893/95	*	*	*	*	*	*	90	63,6	7,5
1896/00	*	*	*	*	*	*	120	69,8	8,2
1901	81	23	3	35	142	119	107	71,0	7,1
1902	81	32	12	34	159	127	125	87,5	8,3
1903	75	40	9	45	169	129	124	87,5	8,0
1904	78	36	9	44	167	131	123	82,0	7,6
1905	82	65	5	32	184	119	152	90,7	9,1
1906	107	39	12	26	184	145	158	93,9	9,2
1907	97	40	8	35	180	140	145	85,8	8,2
1908	90	34	8	45	177	143	132	70,3	7,3
1909	88	48	10	22	168	120	146	79,7	8,0
1910	112	70	17	43	242	172	199	109,9	10,6
1911	126	62	11	56	255	193	199	103,4	10,3
1912	95	45	9	43	192	147	149	74,7	7,5
1913	118	40	20	45	223	183	178	94,2	8,9
1914	109	47	17	35	208	161	173	105,4	8,7
1915	108	40	10	31	189	149	158	135,2	8,0
1916	113	38	3	37	191	153	154	104,8	7,6
1917	130	45	13	56	244	199	188	117,7	9,0
1918	136	60	11	68	275	215	207	109,8	9,8
1919	197	98	7	80	382	284	302	137,0	14,3
1920	186	79	18	92	375	296	283	108,3	13,6
1921	188	92	7	84	371	279	287	119,9	14,2
1922	234	86	11	99	430	344	331	154,5	16,6
1923	178	85	9	82	354	269	272	130,7	13,5
1924	215	82	14	69	380	298	311	142,2	15,1
1925	218	95	12	96	421	326	325	156,6	15,6
1926	227	93	14	90	424	331	334	146,6	15,7
1927	231	118	9	114	472	354	358	149,2	16,4
1928	251	110	6	132	499	389	367	139,3	16,2
1929	293	114	10	109	526	412	417	148,8	17,7
1930	325	105	6	118	554	449	436	143,4	17,8
1931	358	132	3	129	622	490	493	153,0	19,4
1932	377	149	6	152	684	535	532	170,1	20,5
1933	397	132	13	165	707	575	542	175,9	20,7
1934	558	133	14	126	831	698	705	198,3	22,5
1935	528	141	9	129	807	666	678	210,0	21,5
1936	559	134	10	148	851	717	703	233,9	22,2
1937	563	136	13	159	871	735	712	235,7	22,4
1938	546	155	15	149	865	710	716	230,9	22,2
1939	545	124	10	148	827	703	679	200,9	20,5
1940	508	109	9	135	761	652	626	178,3	18,8
1941	514	118	14	135	781	663	646	174,5	19,3
1942	535	106	6	153	800	694	647	177,8	19,2
1943	560	99	5	125	789	690	664	192,4	19,4
1944	546	97	6	116	765	668	649	190,7	18,7
1945	621	111	12	158	902	791	744	216,1	21,0
1946	741	124	7	173	1045	921	872	235,6	24,2
1947	739	176	11	191	1117	941	926	243,3	25,0

[1] Ehescheidungen in der Wohnbevölkerung

Ehescheidungen nach der Ehedauer 1901 bis 1947

2 Jahre	Ehedauer in vollendeten Jahren										Zusammen [1]
	0	1	2	3	4	5–9	10–14	15–19	20–24	25 u. m.	
1901	1	7	7	5	5	40	19	10	7	6	107
1902	1	2	7	11	9	44	23	13	9	6	125
1903	2	8	13	13	6	36	31	9	3	3	124
1904	5	9	8	7	11	31	25	10	9	8	123
1905	2	6	9	7	10	55	35	9	12	7	152
1906	4	8	9	19	12	54	28	17	6	1	158
1907	7	10	6	17	10	37	30	15	9	4	145
1908	3	11	13	7	10	41	21	16	5	5	132
1909	7	18	9	9	14	40	26	15	5	3	146
1910	4	9	10	11	9	65	46	30	9	6	199
1911	5	12	10	10	14	53	53	20	15	7	199
1912	2	9	10	11	14	52	27	11	7	6	149
1913	6	10	11	15	11	46	38	22	12	7	178
1914	—	9	13	12	12	48	32	21	13	13	173
1915	2	9	12	15	12	44	29	23	7	5	158
1916	4	9	11	15	9	51	23	16	12	4	154
1917	7	7	6	13	12	65	35	21	11	11	188
1918	3	11	20	11	13	69	41	17	15	7	207
1919	4	20	21	21	15	86	60	40	18	17	302
1920	8	16	23	20	21	81	54	31	19	10	283
1921	12	17	28	21	29	70	44	29	24	13	287
1922	14	17	29	36	29	82	59	29	14	22	331
1923	11	13	23	22	14	72	51	33	17	16	272
1924	10	24	24	40	24	71	56	22	21	19	311
1925	12	23	30	32	25	99	41	31	15	17	325
1926	12	19	27	22	38	99	48	38	16	15	334
1927	11	25	27	29	25	110	49	49	15	18	358
1928	16	31	31	24	26	126	49	29	20	15	367
1929	15	32	26	46	29	129	65	36	21	18	417
1930	11	34	45	37	27	136	68	43	25	10	436
1931	14	45	30	35	40	155	92	35	29	18	493
1932	10	40	42	47	57	152	87	39	33	25	532
1933	16	38	49	47	46	137	110	41	34	23	542
1934	27	60	63	72	55	190	105	65	32	35	705
1935	27	47	51	73	53	212	114	42	34	25	678
1936	29	57	68	54	69	212	94	52	32	36	703
1937	23	45	64	56	53	248	99	71	25	28	712
1938	33	47	42	59	56	247	109	67	29	27	716
1939	14	53	43	60	50	216	118	66	29	30	679
1940	19	41	46	46	49	180	112	78	29	26	626
1941	18	46	51	42	37	196	135	59	39	23	646
1942	14	37	57	41	43	215	115	53	43	29	647
1943	27	40	48	50	40	193	132	67	34	33	664
1944	19	44	55	54	48	195	111	63	37	23	649
1945	18	41	71	67	64	195	136	70	47	35	744
1946	27	51	60	69	63	251	163	98	54	36	872
1947	23	47	61	74	78	268	175	106	53	41	926

[1] 1933 und 1934 einschließlich 1 Scheidung mit unbekannter Ehedauer

Ehescheidungen nach dem Alter des Mannes 1901 bis 1947

3 Jahre	Alter in vollendeten Jahren											Zusammen
	unter 25	25–29	30–34	35–39	40–44	45–49	50–54	55–59	60–64	65–69	70 u.m.	
1901[1])	3	16	24	24	12	10	6	6	1	1	1	107
1902	3	14	35	21	18	13	11	6	1	3	—	125
1903	4	17	30	28	23	4	7	3	4	3	1	124
1904	2	23	24	25	16	15	8	5	2	1	2	123
1905	6	26	34	38	13	14	7	9	4	1	—	152
1906	4	30	35	34	30	13	6	4	1	—	1	158
1907	5	25	33	26	22	16	8	7	2	1	—	145
1908	3	15	42	26	17	12	6	5	3	2	1	132
1909	5	26	34	33	20	17	6	3	2	—	—	146
1910	3	18	52	47	30	23	14	8	2	2	—	199
1911	5	29	50	44	23	20	16	5	2	5	—	199
1912	1	28	34	32	24	13	7	5	—	4	1	149
1913	7	16	41	41	28	20	18	5	1	—	1	178
1914	3	25	38	38	28	17	11	11	1	—	1	173
1915	5	22	36	36	23	19	9	5	1	2	—	158
1916	4	27	31	25	20	22	14	7	2	2	—	154
1917	3	23	40	47	28	22	12	6	3	3	1	188
1918	8	25	50	50	29	21	16	3	4	—	1	207
1919	10	35	67	56	49	34	23	22	4	2	—	302
1920	13	44	54	61	48	33	15	8	4	2	1	283
1921	12	49	58	43	56	29	17	15	3	4	1	287
1922	12	68	73	56	44	34	18	15	6	4	1	331
1923	11	39	60	50	36	30	25	13	6	2	—	272
1924	9	70	61	39	47	29	34	15	5	—	2	311
1925	10	79	71	51	43	27	26	14	3	1	—	325
1926	8	49	85	62	58	38	19	11	4	—	—	334
1927	12	68	74	50	67	40	21	12	10	3	1	358
1928	17	61	96	66	50	33	26	11	3	4	—	367
1929	19	68	92	83	60	43	26	17	6	2	1	417
1930	20	70	121	71	59	47	25	13	6	3	1	436
1931	21	84	121	102	71	45	30	13	4	1	1	493
1932	21	115	121	111	58	48	30	14	11	2	1	532
1933	20	82	137	120	69	53	27	23	5	6	—	542
1934	20	129	184	122	87	71	45	27	9	8	3	705
1935	19	115	159	152	90	64	39	20	11	8	1	678
1936	27	125	165	148	87	55	45	30	16	3	2	703
1937	20	117	185	155	90	64	36	29	13	3	—	712
1938	17	117	186	149	107	53	39	23	16	8	1	716
1939	13	95	178	124	111	62	51	21	8	11	5	679
1940	10	78	168	136	111	50	27	25	11	6	4	626
1941	20	84	166	150	98	47	34	31	10	4	2	646
1942	13	70	156	153	111	59	45	24	11	4	1	647
1943	14	68	131	157	125	77	42	27	20	3	—	664
1944	19	71	148	143	127	70	35	17	13	4	2	649
1945	11	84	168	164	126	95	55	26	10	5	—	744
1946	28	116	158	157	171	114	68	35	14	7	4	872
1947	22	132	152	209	195	101	60	31	12	9	3	926

[1]) Im Zusammen einschließlich 3 Männer unbekannten Alters

Ehescheidungen nach dem Alter der Frau 1901 bis 1947

4 Jahre	Alter in vollendeten Jahren											Zusammen
	unter 25	25–29	30–34	35–39	40–44	45–49	50–54	55–59	60–64	65–69	70 u.m.	
1901 [1])	7	18	23	22	10	5	6	2	3	—	—	107
1902	6	23	31	26	16	15	5	2	—	1	—	125
1903	13	24	28	16	19	9	9	1	5	—	—	124
1904	14	25	22	24	16	10	5	3	3	1	—	123
1905	10	33	35	24	17	17	11	4	1	—	—	152
1906	10	38	39	23	25	12	5	4	1	1	—	158
1907	18	26	35	29	16	10	7	3	—	—	1	145
1908	7	29	25	28	16	17	7	2	—	1	—	132
1909	15	26	38	29	19	11	5	3	—	—	—	146
1910	8	38	53	43	20	15	12	8	1	1	—	199
1911	9	33	60	36	24	14	14	8	1	—	—	199
1912	14	28	46	28	6	16	3	3	3	2	—	149
1913	12	31	43	28	27	22	11	4	—	—	—	178
1914	15	31	38	38	20	19	7	4	1	—	—	173
1915	13	34	28	36	20	10	7	8	—	1	1	158
1916	13	33	30	29	20	11	7	9	1	1	—	154
1917	14	30	41	44	24	15	12	5	2	1	—	188
1918	16	37	55	36	27	18	13	4	1	—	—	207
1919	21	53	67	51	56	22	18	8	3	3	—	302
1920	23	62	50	52	52	23	12	4	3	1	1	283
1921	29	65	58	39	38	37	10	5	5	1	—	287
1922	39	69	62	55	48	21	19	14	3	1	—	331
1923	23	45	58	50	41	26	14	8	7	—	—	272
1924	26	68	72	51	32	27	22	10	—	3	—	311
1925	32	98	61	40	37	30	14	10	1	2	—	325
1926	25	73	78	52	44	24	24	12	2	—	—	334
1927	27	76	83	62	42	34	20	10	2	2	—	358
1928	30	87	100	60	47	19	13	6	3	2	—	367
1929	36	93	94	80	42	34	28	8	—	1	1	417
1930	40	94	108	79	58	28	16	10	2	1	—	436
1931	36	118	109	96	66	37	15	12	2	1	1	493
1932	46	134	122	85	61	32	30	18	3	1	—	532
1933	54	124	111	102	63	46	26	10	4	2	—	542
1934	64	167	141	119	85	49	50	15	12	—	3	705
1935	53	162	167	113	82	46	31	12	10	2	—	678
1936	72	159	154	133	74	60	20	19	7	3	2	703
1937	66	159	158	124	99	50	30	15	9	2	—	712
1938	39	165	181	137	83	61	27	10	8	3	2	716
1939	42	142	165	124	91	49	37	17	9	2	1	679
1940	41	122	160	102	94	49	33	16	6	2	1	626
1941	38	123	161	113	115	52	21	16	2	3	2	646
1942	42	98	173	132	95	60	24	15	6	2	—	647
1943	52	85	132	147	119	57	41	17	9	4	1	664
1944	56	106	150	140	93	45	29	17	12	1	—	649
1945	62	129	164	141	112	66	37	21	9	2	1	744
1946	88	142	163	170	153	67	51	25	7	4	2	872
1947	77	149	192	187	145	93	44	26	8	3	2	926

[1]) Im Zusammen einschließlich 11 Frauen unbekannten Alters

5 Mann	Protestantisch					Katholisch					Isra-	
Frau	Protestantisch	Katholisch	Israelitisch	And., keine Konf.	Zusammen	Protestantisch	Katholisch	Israelitisch	And., keine Konf.	Zusammen	Protestantisch	Katholisch
1901	69	12	—	5	86	4	10	—	3	17	—	—
1902	81	11	—	1	93	11	20	—	—	31	—	—
1903	80	19	—	1	100	11	13	—	—	24	—	—
1904	70	16	—	3	89	17	16	—	—	33	—	—
1905	86	18	1	—	105	14	30	—	—	44	—	—
1906	95	23	—	—	118	19	20	—	—	39	—	—
1907	74	21	1	—	96	24	25	—	—	49	—	—
1908	76	18	—	—	94	19	16	—	—	35	1	—
1909	81	23	—	1	105	13	22	—	—	35	1	—
1910	101	30	—	—	131	24	38	—	—	62	1	—
1911	99	33	1	—	133	21	40	—	—	61	—	—
1912	81	27	—	—	108	17	23	—	—	40	1	—
1913	100	21	—	—	121	24	26	—	—	50	—	—
1914	102	25	—	—	127	15	24	—	—	39	—	1
1915	97	19	—	1	117	5	30	—	1	36	1	—
1916	83	20	—	1	104	23	22	—	—	45	—	1
1917	98	28	1	—	127	20	34	1	1	56	—	—
1918	120	37	—	—	157	10	34	—	1	45	1	—
1919	161	40	—	1	202	22	68	—	—	90	1	—
1920	160	33	—	—	193	24	54	—	—	78	1	2
1921	152	43	—	1	196	27	48	—	—	75	3	2
1922	170	53	—	—	223	28	64	—	—	92	3	1
1923	161	39	—	1	201	22	40	1	—	63	—	—
1924	151	48	1	—	200	47	50	—	—	97	2	—
1925	180	44	—	5	229	44	36	—	2	82	—	—
1926	171	48	3	3	225	38	52	1	1	92	1	1
1927	163	67	4	1	235	37	58	—	—	95	—	1
1928	172	62	2	—	236	42	64	—	—	106	3	—
1929	222	67	—	—	289	58	56	—	—	114	—	—
1930	200	84	2	2	288	62	66	—	1	129	—	—
1931	240	85	—	9	334	61	70	—	3	134	1	—
1932	279	84	1	1	365	68	70	—	—	138	2	—
1933	276	92	—	—	368	52	84	—	—	136	2	—
1934	371	114	1	1	487	82	103	2	1	188	—	—
1935	325	107	1	6	439	71	126	1	—	198	2	—
1936	344	129	4	1	478	79	95	—	5	179	2	—
1937	347	113	2	4	466	86	99	1	2	188	4	2
1938	340	135	—	4	479	76	118	2	—	196	2	1
1939	335	109	—	9	453	86	102	—	4	192	1	1
1940	314	97	—	3	414	77	97	—	2	176	1	—
1941	315	92	—	2	409	95	102	—	3	200	1	—
1942	317	111	2	8	438	77	96	1	5	179	5	2
1943	332	106	2	3	443	83	111	—	—	194	2	1
1944	298	100	—	6	404	94	116	—	2	212	4	—
1945	348	125	—	13	486	88	124	1	3	216	2	2
1946	460	139	4	6	609	101	114	—	7	222	1	3
1947	454	142	3	14	613	106	147	2	6	261	3	—

Konfession der Ehegatten 1901 bis 1947

elitisch			Andere, keine Konfession					Zusammen					Mann
Israelitisch	And., keine Konf.	Zusammen	Protestantisch	Katholisch	Israelitisch	And., keine Konf.	Zusammen	Protestantisch	Katholisch	Israelitisch	And., keine Konf.	Zusammen	Frau
1	—	1	1	—	—	2	3	74	22	1	10	107	1901
—	—	—	1	—	—	—	1	93	31	—	1	125	1902
—	—	—	—	—	—	—	—	91	32	—	1	124	1903
—	—	—	1	—	—	—	1	88	32	—	3	123	1904
3	—	3	—	—	—	—	—	100	48	4	—	152	1905
—	—	—	—	1	—	—	1	114	44	—	—	158	1906
—	—	—	—	—	—	—	—	98	46	1	—	145	1907
—	—	1	1	1	—	—	2	97	35	—	—	132	1908
2	—	3	2	1	—	—	3	97	46	2	1	146	1909
1	—	2	2	2	—	—	4	128	70	1	—	199	1910
3	—	3	1	1	—	—	2	121	74	4	—	199	1911
—	—	1	—	—	—	—	—	99	50	—	—	149	1912
4	—	4	3	—	—	—	3	127	47	4	—	178	1913
1	—	2	1	4	—	—	5	118	54	1	—	173	1914
2	—	3	1	1	—	—	2	104	50	2	2	158	1915
3	—	4	—	1	—	—	1	106	44	3	1	154	1916
3	—	3	1	1	—	—	2	119	63	5	1	188	1917
2	—	3	1	—	—	1	2	132	71	2	2	207	1918
—	5	6	1	3	—	—	4	185	111	—	6	302	1919
5	—	8	1	3	—	—	4	186	92	5	—	283	1920
7	—	12	1	2	—	1	4	183	95	7	2	287	1921
7	—	11	1	1	—	3	5	202	119	7	3	331	1922
4	—	4	1	3	—	—	4	184	82	5	1	272	1923
2	—	4	5	1	—	4	10	205	99	3	4	311	1924
4	—	4	2	2	1	5	10	226	82	5	12	325	1925
4	—	6	8	1	—	2	11	218	102	8	6	334	1926
3	—	4	11	6	—	7	24	211	132	7	8	358	1927
9	—	12	3	7	1	2	13	220	133	12	2	367	1928
7	—	7	5	1	—	1	7	285	124	7	1	417	1929
—	—	—	10	5	—	4	19	272	155	2	7	436	1930
6	—	7	11	4	—	3	18	313	159	6	15	493	1931
5	—	7	13	3	1	5	22	362	157	7	6	532	1932
10	—	12	11	5	1	9	26	341	181	11	9	542	1933
2	1	3	10	6	—	11	27	463	223	5	14	705	1934
10	—	12	16	4	2	7	29	414	237	14	13	678	1935
13	—	15	18	4	—	9	31	443	228	17	15	703	1936
12	—	18	14	13	—	13	40	451	227	15	19	712	1937
9	—	12	15	6	—	8	29	433	260	11	12	716	1938
8	1	11	8	7	1	7	23	430	219	9	21	679	1939
7	—	8	15	5	1	7	28	407	199	8	12	626	1940
5	—	6	20	2	1	8	31	431	196	6	13	646	1941
5	—	12	12	5	—	1	18	411	214	8	14	647	1942
5	—	8	7	8	—	4	19	424	226	7	7	664	1943
9	1	14	14	1	—	4	19	410	217	9	13	649	1944
8	—	12	11	12	—	7	30	449	263	9	23	744	1945
11	—	15	12	4	1	9	26	574	260	16	22	872	1946
10	—	13	18	12	—	9	39	581	301	15	29	926	1947

Ehescheidungen nach der Kinderzahl der Ehen und nach dem Kläger

6 Jahre	Kinderzahl der Ehen					Scheidungen im ganzen	Klage gestellt durch			
	0	1	2	3	4 u. m.		Mann	Frau	Beide	Unbekannt
1901	56	27	5	12	7	107	*	*	*	*
1902	79	17	11	12	6	125	51	72	1	1
1903	68	30	12	8	6	124	45	76	2	1
1904	60	22	20	10	11	123	55	64	1	3
1905	55	37	27	16	17	152	57	88	4	3
1906	66	44	26	10	12	158	63	89	5	1
1907	48	39	34	10	14	145	76	67	2	—
1908	81	21	14	7	9	132	55	77	—	—
1909	82	27	19	9	9	146	73	72	—	1
1910	76	47	39	21	16	199	90	108	1	—
1911	96	42	27	15	19	199	89	106	4	—
1912	74	29	28	9	9	149	68	75	6	—
1913	81	34	24	22	17	178	74	98	4	2
1914	68	43	33	13	16	173	69	93	10	1
1915	71	41	23	14	9	158	68	80	9	1
1916	80	35	24	12	3	154	77	77	—	—
1917	89	52	16	18	13	188	91	86	10	1
1918	95	57	30	12	13	207	96	102	9	—
1919	149	66	47	21	19	302	138	141	21	2
1920	125	86	39	18	15	283	112	131	40	—
1921	138	84	37	14	14	287	123	127	37	—
1922	155	102	36	25	13	331	128	157	42	4
1923	124	85	35	16	12	272	108	122	40	2
1924	151	98	35	17	10	311	112	147	51	1
1925	164	87	37	24	13	325	132	162	29	2
1926	161	84	52	20	17	334	136	172	26	—
1927	179	106	48	14	11	358	124	185	49	—
1928	177	107	52	16	15	367	145	198	24	—
1929	203	131	51	17	15	417	188	211	17	1
1930	226	117	66	18	9	436	174	243	19	—
1931	245	139	49	37	23	493	219	272	2	—
1932	253	154	75	35	15	532	228	284	19	1
1933	280	139	73	27	23	542	232	298	11	1
1934	358	173	104	41	29	705	281	410	13	1
1935	370	174	84	30	20	678	282	380	15	1
1936	348	213	89	26	27	703	289	397	16	1
1937	379	198	86	31	18	712	297	409	3	3
1938	399	188	96	25	8	716	285	417	6	8
1939	366	191	69	39	14	679	262	389	21	7
1940	329	167	85	28	17	626	273	326	22	5
1941	333	188	88	29	8	646	278	330	32	6
1942	343	170	93	26	15	647	276	348	16	7
1943	369	149	99	34	13	664	261	382	17	4
1944	355	160	98	27	9	649	280	323	42	4
1945	383	218	91	31	21	744	287	408	46	3
1946	449	253	106	31	33	872	332	486	45	9
1947	452	270	136	51	17	926	371	533	18	4